

Bezüglich Datenschutzrechtlicher Informationspflichten im Bauleitplanverfahren teilt die planende Gemeinde als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO nach Art. 13 und 14 DSGVO das Nachstehende mit:

1. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

CyberTecc GmbH
Hopfenhallenweg 5
93333 Neustadt a.d. Donau

Telefon: +49 9445 750 709 2
E-Mail: datenschutz@cyberteccc.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des hier gegenständlichen Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Art personenbezogener Daten

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Verwaltung der Gemeinde zur Durchführung des Verfahrens
- Rat der Gemeinde zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höhere Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit des Bauleitplans
- Dritte, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind, insbesondere das Planungsbüro PUNCTOplan

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen

Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO, konkret beim Landesbeauftragten für Datenschutz

BEKANNTMACHUNG

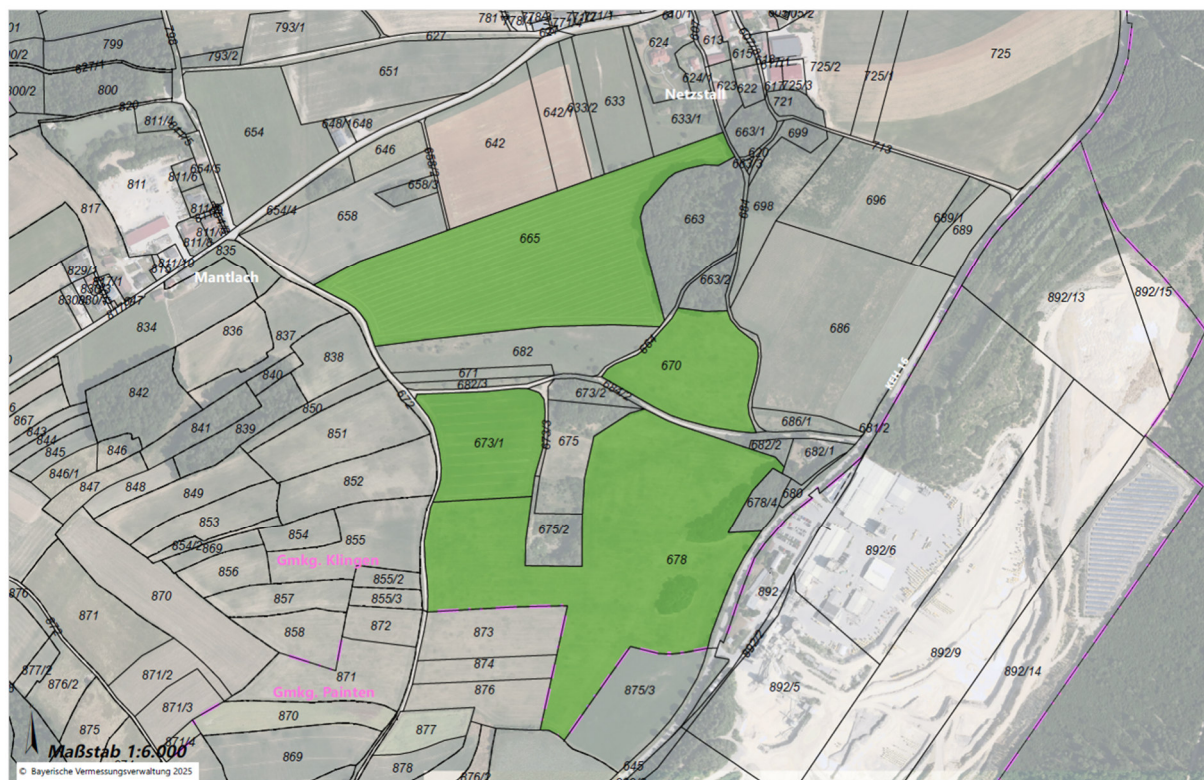
6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Painten zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Painten hat in der öffentlichen Sitzung am 14.07.2026 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Painten zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt sowie dessen erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien, eine Speicherung von Energie, eine Beweidung der Fläche sowie ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 23,6 ha und liegt nördlich des Markt Painten, südwestlich des Ortsteils Netzstall und südöstlich des Ortsteils Mantlach. Er umfasst die Flurstücke 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 14.07.2026 – sowie die nach Einschätzung der Marktgemeinde Painten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, wird in der Zeit vom

29.07.2026 bis einschließlich 04.09.2026

im Internet veröffentlicht unter:

- <https://www.painten.de/aktuelles/bekanntmachungen/>
- <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Zudem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten, während den allgemeinen Öffnungszeiten [*Vormittags*: Montag bis Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr; *Nachmittags*: Montag: 13.00 – 16.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird hierdurch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser und Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Lokalklima, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur und Sachgüter, kumulative Auswirkungen sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.
- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den umweltrelevanten Themen: Landwirtschaft, Rückbau, Ausgleichsflächen, Geogefahren, Untergrund, Subrosion, Altlasten, Bodenschutz, Eingrünung, Anpflanzungen, Einfriedung, Immissionsschutz (Lichtreflexionen und Schall), Umwelteinwirkungen, Zuwegung, Energiespeichersysteme, vorhandene Leitungen, Landschaftsbild, Grünstrukturen, Relief, Trinkwasserschutzgebiet

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf per E-Mail an die Adresse netzstall@punctoplan.de übermitteln. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich an das Rathaus (s. Adresse oben), oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Dauer der Veröffentlichungsfrist eingegangen sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

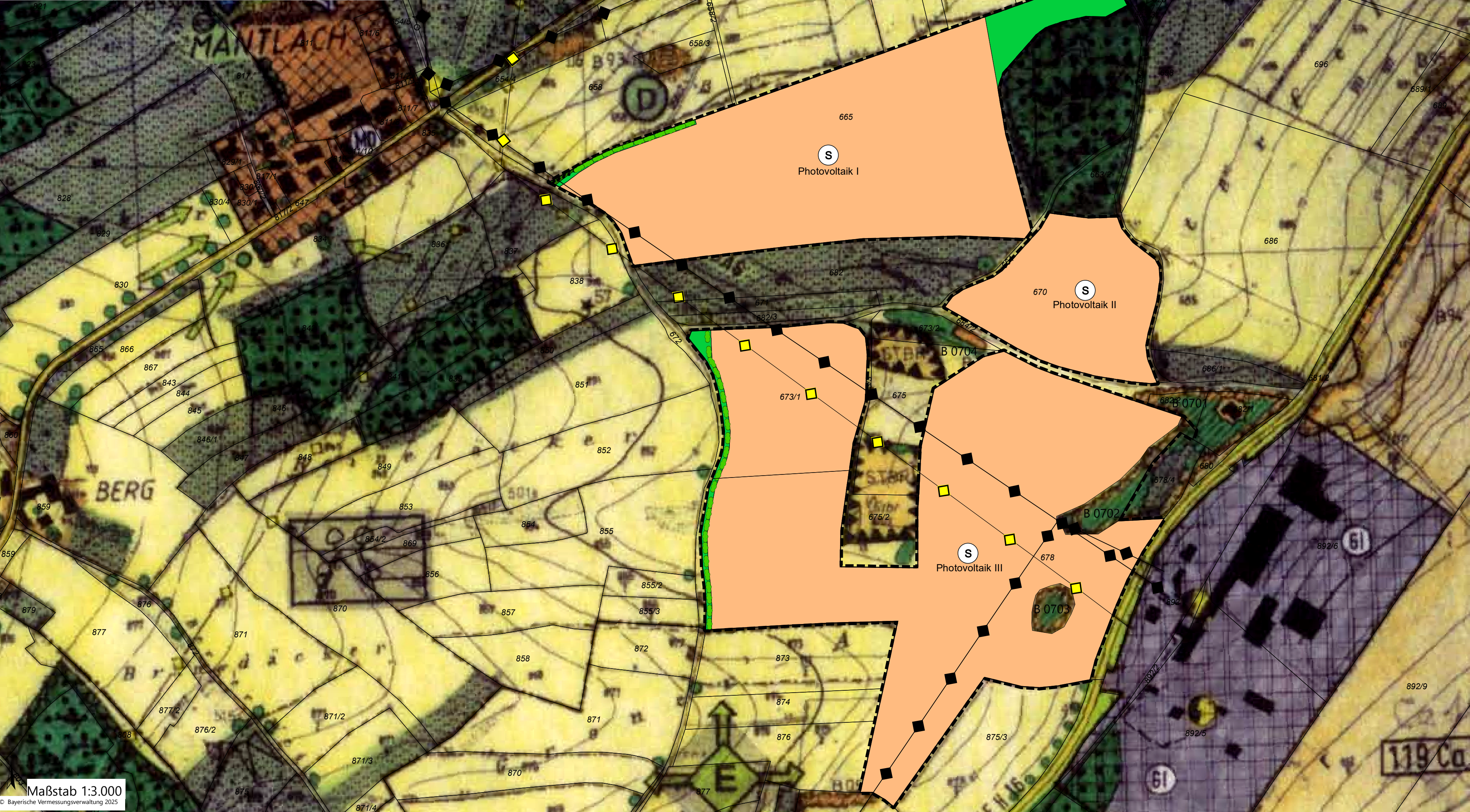
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Painten, den 27.07.2026



Michael Raßhofer
Erster Bürgermeister

6. Änderung des Flächennutzungsplans



Aktueller Flächennutzungsplan



Legende zur Planzeichnung

- Art der baulichen Nutzung
- S Sonderbauflächen Photovoltaik
 - D Dorfgebiet
 - I Industriegebiet
 - L Gebäude/Anwesen im Außenbereich
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 1358 Flurstücksnummer
 - Änderungsbereich
- Überörtliche und örtliche Verkehrsflächen
- Hauptverkehrsstraße: St 2233 Staatsstraße KEH 16 Kreisstraße GVSt Gemeindeverbindungsstraße
 - örtliche Straße
- Ver- und Entsorgungsanlagen/Hauptleitungen
- Transformatorstation
 - Elektrische Freileitung (20 kV)
 - Kanal-Hauptwasserleitung
 - Gasleitung
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
- Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Grünflächen
- Grünfläche
 - Private Grünfläche
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Acker
 - Grünland
 - Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren
 - Grundlandnutzung anstreben (Bodenzahl nach Bodenschätzung < 40)
 - Obstwiese
 - Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Biotop der Biotopkartierung Bayern mit Nr.
 - Landkreisbedeutsame Pflanzen- /Tierart
 - Sukzessionsfläche, Brachfläche
 - Ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern
 - Hecken und Feldgehölze pflanzen
 - Randstreifen extensiv nutzen
 - Teilflächen als Grünland nutzen
 - "kontrollierte Brache" zulassen
 - Streuobstwiesen und Obstgehölze pflanzen
 - Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume
 - Offene Dolinen erhalten und verbessern; Pufferstreifen anlegen, Alagerungen beseitigen
 - laubholzreicher Waldrand
 - Waldrand mit magerer Krautvegetation
 - Ortsrand durch Pflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Obstwiesen einzugrünen
 - Anpflanzung Sträucher
 - Erhaltung von Bepflanzungen

Verfahrensvermerke

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 26.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 12.08.2025 hat in der Zeit vom 25.08.2025 bis 30.09.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 12.08.2025 hat in der Zeit vom 14.08.2025 bis 15.09.2025 stattgefunden.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2025 bis 30.01.2026 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2025 bis 30.01.2026 beteiligt.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 14.07.2026 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx erneut öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 14.07.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx erneut beteiligt.

Der Rat hat mit Beschluss vom xx.xx.20xx die Änderung des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx festgelegt.

Markt Painten, den (Siegel)

Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister

Die Genehmigungsbehörde hat den Bauleitplan in der Fassung vom xx.xx.20xx mit Bescheid vom Az: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Kelheim, den (Siegel)

Landratsamt Kelheim

Ausgefertigt

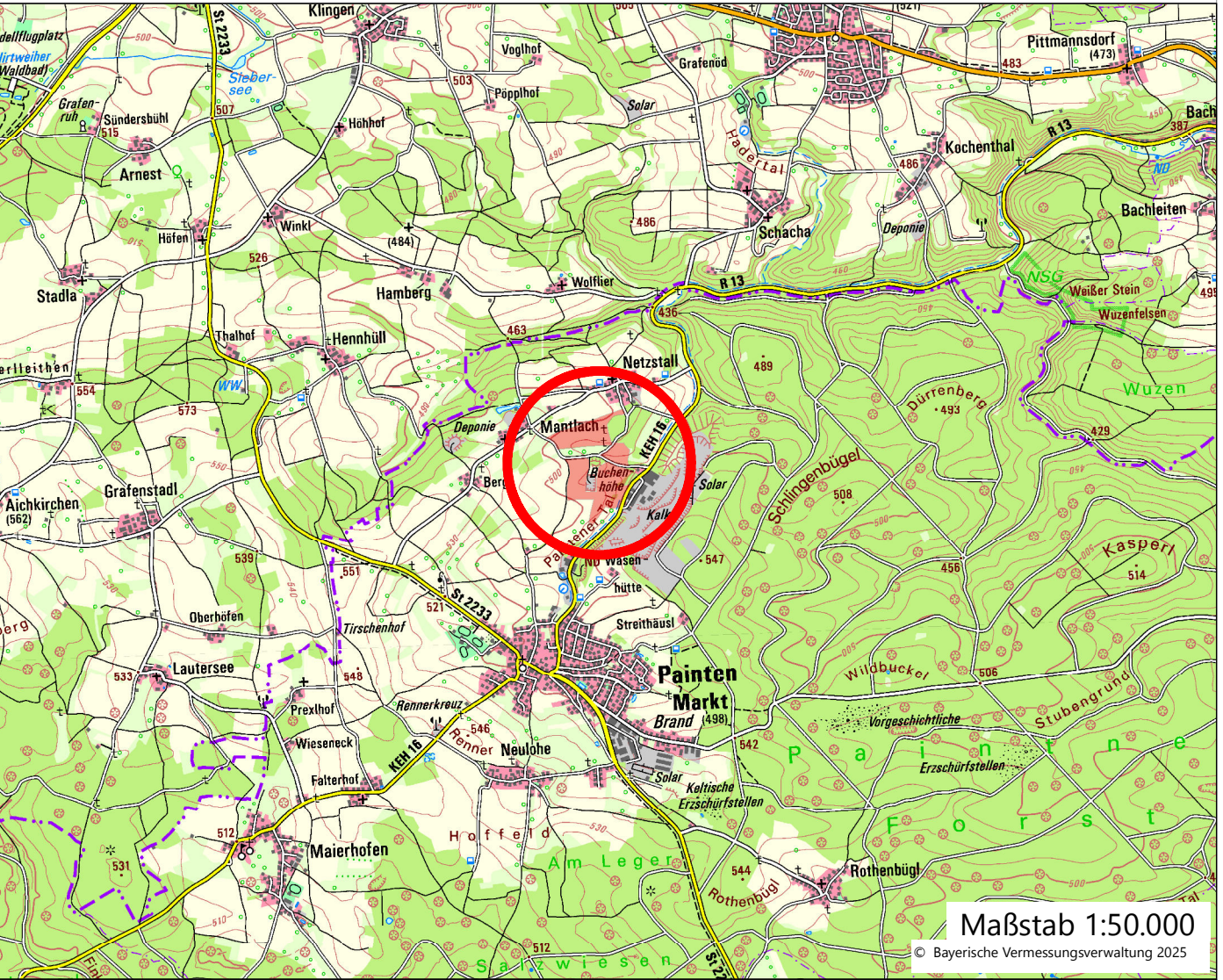
Markt Painten, den (Siegel)

Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bauleitplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauleitplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Bauleitplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Painten, den (Siegel)

Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister



Markt Painten

6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

der Marktgemeinde Painten zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Gemarkung: Klingen-Painten
Flurstücksnummer: 665, 670, 673/1, 678

Entwurf
Fassung vom 14.07.2026

Markt Painten
Marktplatz 24
93351 Painten

PUNCTOplan
Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Marktgemeinde Painten

Marktplatz 24, 93351 Painten



6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 14.07.2026

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
1.1	Beschreibung des Plangebietes	4
2.	Planungsgegenstand	4
2.1	Anlass der Planung	4
2.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
2.2.1	<i>Eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien</i>	<i>5</i>
2.2.2	<i>Speicherung von Energie</i>	<i>6</i>
2.2.3	<i>Eine Beweidung der Fläche</i>	<i>7</i>
2.2.4	<i>Ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz</i>	<i>7</i>
2.2.5	<i>Weitere Ziele</i>	<i>7</i>
3.	Auswirkungen des Bauleitplans	7
3.1	Klimaschutz	7
3.2	Kosten	7
3.3	Erschließung	8
3.4	Immissionsschutz	8
3.5	Denkmalschutz	8
3.6	Altlasten	8
3.7	Geogefahren	8
3.8	Grundwasserschutz	9
3.9	Kulturlandschaft	9
3.10	Landschaftsbild	9
3.11	Natur und Artenvielfalt	10
3.12	Naturnahe Landwirtschaft	10
3.13	Ökonomische und fiskalische Auswirkungen	10
3.14	Leitungen	10
4.	Abwägung	11
4.1	Abwägung der geprüften Planungsalternativen	11
4.2	Abwägung der Umweltbelange	12
4.3	Abwägung der Belange der Landwirtschaft	12
4.4	Abwägung der negativen Auswirkungen	12
4.5	Abwägung der positiven Auswirkungen	12

4.6	Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung.....	12
5.	Literatur	13

1. Einführung

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bauleitplan eine Begründung beizufügen in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Zudem sind die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen. Dieser wird als eigenständiges Dokument nach den Vorgaben des § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 des BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und der Umgriff des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten. Es befindet sich etwa 50 Meter südwestlich des Paintner Ortsteils Netzstall und rund 140 Meter südöstlich des Ortsteils Mantlach im niederbayerischen Landkreis Kelheim (Bayern). Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt etwa 23,6 Hektar. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen innerhalb des Plangebiets stehen durch einen langjährigen Pachtvertrag mit den Grundstückseigentümern für die Realisierung des Solarparks zur Verfügung.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan ist das Plangebiet überwiegend als "Fläche für Land- und Forstwirtschaft (Acker)" sowie Teilbereiche im Osten des Flurstücks Nr. 665 sowie im Norden des Flurstücks Nr. 673/1 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ dargestellt. Zudem ist auf dem Flurstück Nr. 665 ein Symbol für „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ abgebildet. Auf dem Flurstück Nr. 678 sind darüber hinaus Biotope sowie ein Symbol für „offene Dolinen erhalten und verbessern: Pufferstreifen anlegen, Ablagerungen beseitigen“ dargestellt. Des Weiteren ist eine 20-kV-Freileitung, welche durch die Flurstücke Nr. 665, 673/1 und 678 verläuft symbolisiert. Auf den Flurstücken Nr. 673/1 und 678 ist zudem eine Gasleitung abgebildet.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht der Marktgemeinde, einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

Die Folgen des Klimawandels sind inzwischen deutlich zu spüren, auch in Deutschland. Die Sommer der letzten Jahre waren nicht nur subjektiv heißer und trockener, die Zunahme ist auch objektiv messbar (Abb.1). Auch bringt der Klimawandel bereits jetzt schwerwiegende wirtschaftliche Folgen mit sich. So mussten allein für die von der Trockenheit im Sommer 2018 betroffenen Landwirte 340 Millionen Euro staatliche Nothilfen bereitgestellt werden (Umweltbundesamt 2019a).

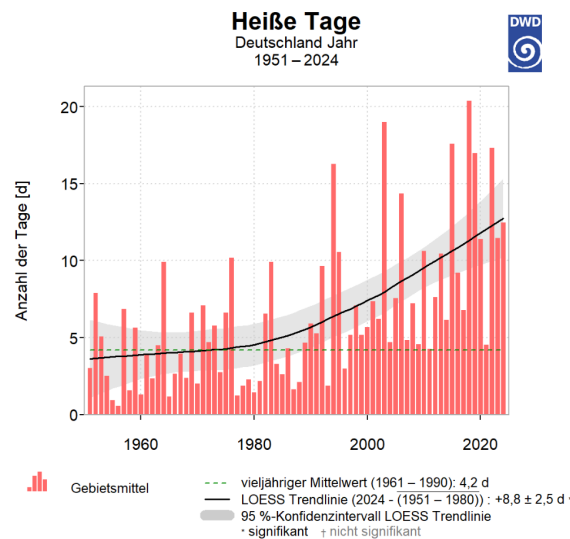


Abbildung. 1: Anzahl der heißen Tage in Deutschland 1951-2024 (DWD 2025)

Um die Folgen des Klimawandels in einem noch bewältigbaren Maß zu halten hat die Weltengemeinschaft im Pariser Abkommen die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 beschlossen. Dies bedeutet, dass nicht mehr Treibhausgase emittiert werden dürfen als durch Senken wie Wälder oder Böden wieder aufgenommen werden können.

Das **Bundes-Klimaschutzgesetz** (KSG) mit seinem Klimaschutzprogramm setzt das Abkommen von Paris in deutsches Recht um. Ein grundlegender Umbau des Energiesystems hin zu Erneuerbaren Energien, sowie der Aufbau und Erhalt von Ökosystemen mit CO₂aq-Senkenwirkung ist somit **erstmalig rechtlich bindend** festgeschrieben. Um dieses Ziel zu erreichen sind sowohl Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung dieser notwendig.

Zudem ist die Vorbildrolle öffentlicher Träger darin geregelt: **Laut § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes kommt den Trägern öffentlicher Aufgaben eine Vorbildfunktion zu. Sie haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.**

Durch die vorliegende Planung beabsichtigt die Marktgemeinde ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei ist ihr bei der Aufstellung des Bauleitplans zudem ein effizienter Umgang mit der Gemeindefläche und somit eine möglichst vielfältige, ökologisch ausgerichtete Nutzung der Planungsfläche wichtig.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung sind

- eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien
- eine Speicherung von Energie
- eine Beweidung der Fläche
- ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

2.2.1 Eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien

Laut dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung soll die installierte Leistung an Photovoltaik bis zum Jahr 2030 auf 98 GW steigen (BMU 2019). Zum Vergleich: Im Jahr 2020 waren 49 GW Photovoltaik am Netz (BMWi 2021), die installierte Leistung soll also verdoppelt werden.

Nach § 2 EEG bzw. § 11c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie zur Speicherung elektrischer Energie per Gesetz im überragenden

öffentlichen Interesse. Überragendes öffentliches Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen. EEG-Anlagen dienen dem Gemeinwohl durch Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, Erreichung der Klimaschutzziele Deutschland sowie die Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union.

Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht nur eine CO₂-arme Art der Stromerzeugung, sondern auch volkswirtschaftlich attraktiv. Insbesondere Photovoltaikstrom aus Freiflächenanlagen ist derzeit eine der kostengünstigsten Möglichkeiten der Stromerzeugung. Um die Ziele der Preisgünstigkeit und Effizienz erreichen zu können, ist eine Ausweisung von entsprechenden Flächengrößen notwendig.

Die Marktgemeinde profitiert auch direkt wirtschaftlich durch die regionale Wertschöpfung, die über Steuereinnahmen und Beschäftigungseffekte durch den dezentralen Ausbau Erneuerbarer Energien generiert werden kann.

Die Photovoltaik ist eine flächeneffiziente Form der Energieerzeugung. Vergleicht man die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion, dann schneiden PV-Kraftwerke um Faktor 50 besser ab als Energiepflanzen. Silomais bringt ca. 20 MWh_{el} pro Hektar (Umweltbundesamt 2023; FNR 2020), während es bei PV-Freiflächenanlagen rund 1000 MWh_{el} pro Hektar sind. Rein rechnerisch würden also durch jeden Hektar Photovoltaik-Freifläche 49 Hektar frei für andere Nutzungsarten.

Zudem unterliegt die Fläche einer flächeneffizienten Vierfachnutzung aus Stromerzeugung, Energiespeicherung, Beweidung und Naturschutz.

2.2.2 Speicherung von Energie

Energiespeicher sind ein unverzichtbarer Baustein der Energiewende, da sie die fluktuierende Einspeisung von Wind- und Solarstrom ausgleichen und somit Netzstabilität und Versorgungssicherheit gewährleisten. Aus technischer Sicht ermöglichen Speicher die kurzfristige Bereitstellung von Regenergie, das Verschieben von Lastspitzen sowie die effiziente Nutzung von Überschussstrom. Politisch werden Speichertechnologien zunehmend als kritische Infrastruktur eingestuft, die für ein zuverlässiges und wirtschaftliches Energiesystem unerlässlich ist. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien, reduzieren Netzausbaukosten, stärken die regionale Energieautonomie und unterstützen den Strukturwandel in Richtung dezentraler Versorgungsmodelle. Langfristig sind Energiespeicher entscheidend, um ein klimaneutrales, widerstandsfähiges und kosteneffizientes Energiesystem aufzubauen. Der Gesetzgeber legt mit § 11c EnWG die besondere Bedeutung von Energiespeicheranlagen ausdrücklich als überragendes öffentliches Interesse fest. Bis die Stromversorgung im Bundegebiet nahezu treibhausneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

2.2.3 Eine Beweidung der Fläche

Die Pflege der Solarparkflächen soll durch Beweidung erfolgen. Der Vorhabenträger, der derzeit deutschlandweit ca. 400 Hektar Solarparkfläche beweidern lässt, entwickelt hierzu mit dem zuständigen Landwirt ein auf den Naturschutz abgestimmtes Beweidungskonzept.

Über die Bereitstellung von Weideflächen für die lokale Landwirtschaft wird darüber hinaus ein Beitrag zum Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft geleistet (s. Umweltbericht).



Abbildung 1: Schafbeweidung im Solarpark

2.2.4 Ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

Ziel und Zweck der Planung ist ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz.

Das Vorhaben trägt auf vielfältige Weise zum Natur- und Artenschutz bei. Durch die Umwandlung der intensiv bewirtschafteten Flächen in extensives Grünland sowie durch die auf Naturschutz ausgelegte Beweidung, sowie durch weitere Naturschutz-Maßnahmen, wie Eingrünungen, wird durch das Vorhaben ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz geleistet. Details hierzu werden ausführlich im Umweltbericht behandelt.

2.2.5 Weitere Ziele

Als weiteres Ziel hat die Marktgemeinde ausgegeben, dass die Projektrealisierung durch einen zuverlässigen Vorhabenträger erfolgen und der Marktgemeinde weder durch Planung noch Bau Kosten entstehen sollen. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie dem Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes des Rates wurden die Voraussetzungen für die Bauleitpläne geschaffen.

3. Auswirkungen des Bauleitplans

3.1 Klimaschutz

Derzeit werden in Deutschland laut Umweltbundesamt (2019b) pro Kopf und Jahr etwa 11,6 Tonnen CO₂ verantwortet. Auf Basis des aktuellen Strommixes in Deutschland erreicht eine Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von einem Megawatt eine CO₂-Vermeidung von ca. 627 Tonnen pro Jahr. Dies entspricht den Treibhausgas-Emissionen von 54 Bundesbürgern. Der Solarpark wird einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Neben Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien leisten insbesondere Energiespeicher einen weiteren wichtigen Beitrag zum Ausbau notwendiger Energieinfrastruktur und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz.

Aufgrund der aktuell ausgesprochen kritischen Lage im Bereich des Klimaschutzes soll dieser Punkt in der Abwägung hoch gewichtet werden.

3.2 Kosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme von Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens z. B. durch die Erbringung von Planungsleistungen, Erstellung von Gutachten und Umweltberichten anfallen. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher

Kosten für Erschließungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben. Negative finanzielle Auswirkungen für die Marktgemeinde werden daher ausgeschlossen.

3.3 Erschließung

Die Nutzung der Zufahrt während der Betriebsphase des Solarparks ist gegenüber der bisherigen Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr minimal, da die Photovoltaikanlage elektronisch gesteuert und fernüberwacht wird. Für Standardwartungsarbeiten müssen Servicemitarbeiter mit dem PKW oder Kleinbus nur wenige Male im Jahr zur Anlage fahren. Lediglich beim Bau der Anlage ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Die innerhalb des Plangebiets erforderlichen Zuwegungen werden wasserdurchlässig befestigt.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert. Zwischen den Modulen und aufgrund der Reihenabstände ist ein flächenhaftes Versickern durch die Zwischenräume gewährleistet. Die energetische Erschließung (Stromanschluss) wird der Vorhabenträger selbst und auf eigene Rechnung ausführen.

3.4 Immissionsschutz

Im Umweltbericht erfolgte eine detaillierte Betrachtung in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch.

Dabei wurden sowohl mögliche Auswirkungen durch potenzielle Lichtreflexionen als auch durch potenzielle Schallemissionen betrachtet. Hinsichtlich der Schallemissionen liegt eine schalltechnische Untersuchung der Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Altomünster (Nr. 9489.1/2026-RK) vom 28.05.2026 vor.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering zu beurteilen. Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5 Denkmalschutz

Auf der Planfläche befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

3.6 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht zu melden.

3.7 Geogefahren

Der Untergrund im Plangebiet besteht aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Innerhalb sowie im Umfeld des Plangebiets bestehen Hinweise auf Dolinen. Zudem sind in der Umgebung mehrere Subrosionsobjekte bekannt. Für Teile des Plangebiets liegen daher Gefahrenhinweise für Subrosion vor. Sollten Geländesenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese zu begutachten. Die Eintretenswahrscheinlichkeit für ein Nachsacken von Deckschichten in unterlagernden Hohlräumen ist jedoch gering und steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.8 Grundwasserschutz

Die Flurstücke Nr. 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten liegen innerhalb der weiteren Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe. Das Flurstück 678 befindet sich zudem bereichsweise innerhalb der weiteren Schutzzone IIIA.

Das Wasserschutzgebiet wurde am 15.01.2021 festgesetzt.

Aufgrund der geplanten Entwicklung von extensiv genutztem Grünland innerhalb des Geltungsbereichs sowie dem Einsatzverbot von Düngemitteln und Pestiziden kommt es zu keiner qualitativen Einschränkung des Trinkwasserschutzgebiets.

In der weiteren Schutzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen zudem in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn die Maßgaben gemäß Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Januar 2013) erfüllt werden.

Hierzu zählt unter anderem, dass die Anlage auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen erfolgt, ein großflächiger Bodenabtrag vermieden wird und Auffüllungen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Im Falle von Rammgründungen ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten. Es ist zudem sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten sowie durch den Betrieb der Anlage z. B. durch den Einsatz von Kühl- oder Betriebsmitteln keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen (BayLfU 2013).

Aufgrund der geringen Gefährdungstufe (Einstufung nach AwSV) können die Systeme zur Speicherung von Energie in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebiets errichtet werden.

3.9 Kulturlandschaft

Das Gemeindegebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlich und infrastrukturell genutzten Kulturlandschaft. Aufgrund des unausweichlich bedeutenden Handlungsbedarfs für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Ein Wandel der Kulturlandschaft geht damit einher. Die einseitig geprägte Kulturlandschaft wird durch die Vierfachnutzung des Vorhabens aus Energiegewinnung, Energiespeicherung, Beweidung und Naturschutz bereichert. Durch die Bereitstellung von Weideflächen wird außerdem der Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft gefördert. Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Diversifizierung und den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

3.10 Landschaftsbild

Die Realisierung des Projektes ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Allgemein lässt sich sagen, dass der Mensch eine strukturreiche Landschaft einer einseitig geprägten Kulturlandschaft vorzieht. Es ist deshalb nicht gewollt die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu „verstecken“, sondern mit Hilfe von Feldgehölzen einen möglichst großen Strukturreichtum zu schaffen. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass in der ausgeräumten Kulturlandschaft neue ungestörte Habitate entstehen können. Ein Eingriff in das Landschaftsbild, auch aufgrund der sonstig festgesetzten Minimierungsmaßnahmen, erscheint somit als gering und zumutbar. Zudem ist das Umfeld des Plangebiets geprägt durch zahlreiche Strukturen wie Feldgehölze und Waldflächen sowie durch eine bewegte Topographie.

3.11 Natur und Artenvielfalt

Die Umsetzung des festgesetzten Planungskonzeptes wird sich erkennbar positiv auf Natur und Artenvielfalt auswirken. Durch die Extensivierung der Flächen kann sich der Boden langfristig von der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen und die Bodenfruchtbarkeit sowie die Wasserqualität gesteigert werden. Für viele Pflanzen- und Tierarten wird nachhaltig neuer Lebensraum geschaffen.



Abbildung 5: Artenvielfalt im Solarpark

Ein auf die Fläche abgestimmtes Beweidungskonzept wird die Artenvielfalt der Flora und Fauna im Vergleich zur vorangegangenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung begünstigen und erhöhen.

Durch eine Verpflichtung im Durchführungsvertrag wird zudem gewährleistet, dass keine Lichtverschmutzung von der Anlage ausgeht, da eine Beleuchtung nicht gestattet ist.

3.12 Naturnahe Landwirtschaft

Die Pflege der Anlage durch Beweidung stellt eine effektive und gleichzeitig naturnahe Pflegemöglichkeit dar, um z. B. eine Verschattung der Module zu vermeiden. Die Tiere finden unter den Modulen Schutz vor der Witterung. Durch ihre Tritte schaffen sie bereichsweise offene Stellen, wodurch kleinräumige Strukturen entstehen, welche besonders von konkurrenzschwachen und damit seltenen Tieren und Pflanzen besiedelt werden.



Abbildung 6: Extensive Schafbeweidung im Solarpark

3.13 Ökonomische und fiskalische Auswirkungen

Gemäß Gewerbesteuergesetz erhalten Standortgemeinden von „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen. Neben den sonstigen positiven Effekten profitiert die Marktgemeinde daher auch wirtschaftlich von einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

3.14 Leitungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand verlaufen eine Hauptwasserleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe, eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH durch das Plangebiet.

Des Weiteren befindet sich eine Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH auf den Flurstücken Nr. 678 und 673/1.

Bezüglich der 20-kV-Freileitung sind die Bestimmungen der *DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – Gemeinsame Festlegungen* einzuhalten. Darüberhinausgehende Anforderungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und der Bayernwerk Netz GmbH zu vereinbaren. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen.

4. Abwägung

4.1 Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Im Umweltbericht werden gemäß BauGB Anlage 1 Punkt 2. d) anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht.

Das Vorhaben entspricht dem politischen Willen der Marktgemeinde, der Regierung des Freistaats Bayern und der Bundesregierung, die den Ausbau erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Von der Bundesregierung geförderte Standorte für Freiflächenanlagen sind Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets - welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind -, Flächen innerhalb eines 500 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen (Bayerische Staatsregierung 2017).

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2023 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung vorzugsweise vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Das Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (StMB 2021) listet in der „Anlage Standorteignung“ „grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen)“ auf. Hierunter fallen unter anderem Nationalparke, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Überschwemmungsgebiete.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Marktgemeinde unterstützt. Als wichtiges Ziel ist dabei die Kosteneffizienz definiert worden. Zur Zielerreichung ist die Ausweisung einer entsprechenden Flächengröße erforderlich. Eine Untersuchung des Gemeindegebietes ergab, dass keine vorbelasteten Standorte (z. B. Deponieflächen) in ausreichender Größe und ausreichendem Abstand zu Siedlungen zur Verfügung stehen, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Daher wurde die potenzielle Flächenkulisse um landwirtschaftliche Flächen im benachteiligten Gebiet erweitert. Hierbei ist die Marktgemeinde besonders auf die Flächenbereitstellung der privaten Grundstückseigentümer angewiesen. Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um den einzig verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens. Alternativstandorte sind aktuell nicht vorhanden. Aus Sicht der Marktgemeinde ist die Planungsfläche für das Vorhaben prädestiniert. Mit der Entwicklung von extensivem Grünland entsteht auf den erosionsanfälligen bisher intensiv genutzten Ackerflächen eine dauerhafte Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Damit können die Ziele aus der gemeindlichen Flächennutzungsplanung an diesem Standort umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das Vorhaben an anderer Stelle grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber nur temporär auf 30 Jahre begrenzt und wirkt sich sogar positiv auf den Boden aus. Die in Anspruch genommenen Flächen werden, auf das notwendige Maß begrenzt. Alternativen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen

und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

4.2 Abwägung der Umweltbelange

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, sind die Umweltbelange jeweils gering von der Planung beeinträchtigt. Teilweise wird sich das Vorhaben sogar positiv auf einzelne Schutzgüter auswirken. Eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensieren die Betroffenheit der Umweltbelange weitestgehend. In der Bewertung des Umweltberichtes bleibt einzig der Eingriff in das Landschaftsbild als Beeinträchtigung zurück. Die Marktgemeinde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild hier jedoch deutlich geringer als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz und die Daseinsvorsorge.

4.3 Abwägung der Belange der Landwirtschaft

Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag sich der Gedanke aufdrängen, die gegenständliche Planung würde den Belangen der Landwirtschaft vollständig entgegenstehen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Gemäß dem unbedingten politischen Willen soll sich die Landwirtschaft hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise entwickeln. Das in die Planung integrierte Beweidungskonzept lässt eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Da die Ertragseinbußen gegenüber einer nicht mit Modulen überstellten extensiven Grünfläche unter 20 % liegen sind die Belange der Landwirtschaft nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Vierfachnutzung – Photovoltaik, Energiespeicherung, Beweidung, Naturschutz - zurückstehen.

4.4 Abwägung der negativen Auswirkungen

Die Planung hat eine Veränderung des Landschaftsbilds zur Folge. Die gewählten Maßnahmen zur Eingliederung minimieren die Beeinträchtigung. Die Marktgemeinde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild hier deutlich geringer als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz.

4.5 Abwägung der positiven Auswirkungen

Bei Realisierung des Vorhabens ergeben sich positive Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter und Belange: Positive Außenwirkung, Natur- und Artenschutz, Klimaschutz, naturnahe Landwirtschaft in Form der Beweidung und Wasserschutz. Insbesondere dem deutlichen Beitrag zum Klimaschutz soll gemäß Umweltbericht bei der Abwägung hohes Gewicht beigemessen werden.

4.6 Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung

Dem Ziel einer kostengünstigen und effizienten Energieerzeugung durch regenerative Energien, wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel der Speicherung von Energie wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel einer Beweidung der Fläche wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel, einen aktiven Beitrag zum Natur- und Artenschutz zu leisten, wird Rechnung getragen.

Dem Ziel, einer für die Marktgemeinde kostenneutralen Realisierung durch einen zuverlässigen Vorhabenträger wird durch Abschluss eines Durchführungsvertrags Rechnung getragen.

5. Literatur

- BauGB (Baugesetzbuch) (1960):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html> (Mai 2026).
- BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) (1973):** Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG>true> (Mai 2026).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (2013):** Merkblatt Nr. 1.2/9 – Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_1_29.pdf (Mai 2026).
- Bayerische Staatsregierung (2017):** Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017. Herausgegeben von: Bayerische Staatsregierung. Online verfügbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2017-31/> (Mai 2026).
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) (2019):** Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Stand 08.10.2019. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> (Mai 2026).
- BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021):** Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und Internationale Entwicklung im Jahr 2020. Online verfügbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Mai 2026).
- DVL (Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2015):** Kulturlandschaft braucht Schafe! Strategie zur Förderung der Hüteschäferi in Bayern. Online verfügbar unter: <https://www.dvl.org/publikationen/artikelansicht/kulturlandschaft-braucht-schafe-p031-p-2015-1d> (Mai 2026).
- EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) (2014):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ (Mai 2026).
- Fraunhofer ISE (2021):** Studie - Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien Juni 2021. Online verfügbar unter: <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/studie-stromgestehungskosten-erneuerbare-energien.html> (Mai 2026).
- FNR (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.) (2020):** Faustzahlen. Online verfügbar unter: <https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen/> (Mai 2026).
- KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019):** Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (Mai 2026).
- LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2023):** Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist.

Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP/true> (Mai 2026).

StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Online verfügbar unter: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf (Mai 2026).

Umweltbundesamt (2019a): Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung. Online verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1410/publikationen/das_monitoring_bericht_2019_barrierefrei.pdf (Mai 2026).

Umweltbundesamt (2019b): Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2018. Unter Mitarbeit von: Dr. Lauf, Memmler, Schneider. Dessau-Roßlau. Online verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1410/publikationen/2019-11-07_cc-37-2019_emissionsbilanz-erneuerbarer-energien_2018.pdf (Januar 2026).

Umweltbundesamt (2023): Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen> (Mai 2026).

Marktgemeinde Painten

Marktplatz 24, 93351 Painten



6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

UMWELTBERICHT

Fassung vom 14.07.2026

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	5
3.	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	6
3.1	Fachgesetze auf Bundes- und Landesebene	6
3.1.1	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und Klimaschutzprogramm 2030	6
3.1.2	Baugesetzbuch (BauGB)	6
3.1.3	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	7
3.1.4	Bayrisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)	8
3.1.5	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	8
3.1.6	Weitere Gesetze auf Bundes- und Landesebene	11
3.2	Fachpläne und Beschlüsse auf regionaler Ebene	11
3.2.1	Regionalplan (RP)	11
3.2.2	Wasserschutzgebiet	13
3.2.3	Flächennutzungsplan (FNP)	13
3.2.4	Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten zur Zulassung von PV Freiflächenanlagen	14
3.2.5	Darstellung der in Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	14
4.	Prognose über die Umweltwirkungen	15
4.1	Boden, Wasser und Fläche	15
4.1.1	Bestand	15
4.1.2	Auswirkungen	16
4.1.3	Bewertung	16
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
4.2.1	Bestand	16
4.2.2	Auswirkungen	17
4.2.3	Bewertung	17
4.3	Luft- und Lokalklima	17
4.3.1	Bestand	17
4.3.2	Auswirkungen	17
4.3.3	Bewertung	17
4.4	Landschaftsbild und Erholung	18
4.4.1	Bestand	18
4.4.2	Auswirkungen	19
4.4.3	Bewertung	19

4.5	Mensch	19
4.5.1	<i>Bestand</i>	19
4.5.2	<i>Auswirkungen</i>	19
4.5.3	<i>Bewertung</i>	20
4.6	Kultur- und Sachgüter	20
4.6.1	<i>Bestand</i>	20
4.6.2	<i>Auswirkungen</i>	20
4.6.3	<i>Bewertung</i>	20
4.7	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	20
4.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	21
4.9	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung	21
4.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	21
4.11	Treibhausgasemissionen und Klimaschutz	21
4.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen und die Folgen des Klimawandels	22
4.13	Kumulierung benachbarter Plangebiete	22
4.14	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	25
5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen	25
6.	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	26
7.	Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl	26
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung	28
9.	Schlussteil	28
9.1	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	28
9.2	Monitoring	28
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28
9.4	Aufstellungsvermerk	29
10.	Literatur	30

1. Einleitung

Die Energiebauern GmbH plant im Ortsteil Netzstall der Marktgemeinde Painten, im Landkreis Kelheim in Niederbayern (Bayern) die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Anlagen zur Speicherung von Energie. Hierfür wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Painten beantragt. Der Änderungsbeschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 13.05.2025 gefasst.

Für die hier gegenständliche Planung wird ein Parallelverfahren durchgeführt. Dies bedeutet, dass zeitgleich mit der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum „Solarpark Netzstall“ (vBP) beantragt wird. Gemäß der Liste der Träger öffentlicher Belange (TÖB-Liste) werden alle TÖB zu beiden Verfahren beteiligt. Nach der Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Daher wird bei einigen Kapiteln auf die Ausführungen im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ verwiesen. Die Betrachtung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt beschränkt sich nicht nur auf den Änderungsbereich des FNP, der nachfolgend als Plangebiet bezeichnet wird, sondern orientiert sich an der Reichweite der Auswirkungen auf die Umwelt.

2. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel des Bauleitplans ist die Schaffung von Baurecht für die Photovoltaikanlage und Anlagen zur Speicherung von Energie. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 665, 670, 678 und 673/1 der Gemarkung Klingen-Painten. Es befindet sich etwa 50 Meter südwestlich des Paintner Ortsteils Netzstall und rund 140 Meter südöstlich des Ortsteils Mantlach im niederbayerischen Landkreis Kelheim (Bayern). Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt etwa 23,6 Hektar. Genaue Lage und Flurstückverhältnisse sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und in der Begründung.

Zur Umsetzung werden auf Ebene des FNP eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und auf Ebene des vBP ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz“ festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung ist eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch regenerative Energien sowie die Speicherung von Energie.

Die Marktgemeinde hat zum Ziel, real mögliche Lösungen für den schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu finden. Um ein Vorhaben realisieren zu können, muss die Fläche im Sinne des künftigen Bebauungsplans zur Verfügung stehen. Die Bereitschaft zur Verpachtung der Flächen durch die Grundstückseigentümer sind für das Plangebiet gegeben. Die Projektrealisierung soll durch einen erfahrenen und zuverlässigen Vorhabenträger erfolgen. Gemäß § 2 Abs 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sollen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden.

3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Fachgesetze auf Bundes- und Landesebene

3.1.1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und Klimaschutzprogramm 2030

KSG § 3 Abs. 1: „Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.“

KSG § 13 Abs. 1: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. [...]“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.1.2.: „Ausbau der EE auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030“; „Ausbau der Photovoltaik auf 98 GW installierte Leistung.“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.7.1.: „Folgende Maßnahmen sollen Humusaufbau und seinen Erhalt fördern: [...] Ausbau der Förderung zur Anlage von Gehölzstreifen, Feldgehölzen, Hecken, Knicks und Alleen, zum Beispiel mit Obstbäumen, vor allem an Feldrändern [...]“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.7.2.: „Erhalt von Dauergrünland. Auch in Grünland sind hohe Kohlenstoffvorräte gespeichert. Der Erhalt von Dauergrünland ist ebenfalls eine wichtige Klimaschutzmaßnahme [...]“

Das Vorhaben entspricht den im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Zielen und den im Klimaschutzprogramm 2030 festgelegten Maßnahmen.

3.1.2 Baugesetzbuch (BauGB)

BauGB § 1 Abs. 5: „Die Bauleitpläne ...sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...]“

BauGB § 1 Abs. 6: „7. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: f) die Nutzung erneuerbarer Energien [...]“

BauGB § 1a Abs. 5: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 2 b): „Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden: die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung,

Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung."

Das Vorhaben entspricht den im Baugesetzbuch festgelegten Zielen zum Klimaschutz.

3.1.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

EEG § 1 Abs. 1: *„Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“*

EEG § 1 Abs. 2: *„Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.“*

EEG § 2: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Das EEG 2017 räumte den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erweitern (Länderöffnungsklausel). Die Landesregierung von Bayern hat dies am 07.03.2017 mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung beschlossen (FFÖ-VO 2017). Das Plangebiet liegt gemäß dem EU-Landwirtschaftsrecht innerhalb eines benachteiligten Gebiets. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete werden von der EU definiert. Generell sind damit Berggebiete und Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Das Vorhaben entspricht somit dem Willen Landesregierung von Bayern und den im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die EU-Kommission forderte mit der Mitteilung REPowerEU die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden.

Überragendes öffentliches Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen. EEG-Anlagen dienen dem Gemeinwohl durch Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, Erreichung der Klimaschutzziele Deutschland sowie die Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union.

Das Vorhaben entspricht den im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und der öffentlichen Sicherheit, sowie der Bayrischen Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

3.1.4 Bayrisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

BayKlimaG Art. 2 Minderungsziele

(1) „Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.“

(3) „Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen. Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.“

(5) „Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.“

BayKlimaG Art. 2 Vorbildfunktion des Staates

(1) „Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien [...]“

(3) „Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. 1 [...] zu verfahren.“

Das Vorhaben entspricht den im Bayrischen Klimaschutzgesetz festgelegten Treibhausgas-Minderungszielen, sowie den Vorgaben zur Vorbildfunktion kommunaler Gebietskörperschaften.

3.1.5 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 1.1.3 Ressourcen schonen (Grundsatz): „Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.“

LEP 1.3.1 Klimaschutz (Grundsatz): „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...], die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, [...]“

LEP zu 1.3.1 Klimaschutz (B): „Daneben trägt die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger - Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie - dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1).“

Das Vorhaben trägt zur Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Speicherung von Energien und somit zum Klimaschutz bei.

Das Vorhaben entspricht den im LEP festgelegten Grundsätzen zum Ressourcenmanagement und zum Klimaschutz.

LEP 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (Grundsatz): „Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...], er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...].“

LEP zu 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (B): „Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig: [...] die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben [...].“

Das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Die Grundstückseigentümer haben über langjährige Verpachtung eine sichere Einnahmequelle. Die Standortgemeinde erhält gemäß § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz einen Großteil der Gewerbesteuererinnahmen.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 2.2.5 des LEP.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (Grundsätze): „Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft ... in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

Durch die geplante Anlage wird nur ein sehr geringer Teil der Flächen vollständig versiegelt. Die Module werden über eine Aufständerung punktuell im Untergrund befestigt. Unter und zwischen den Modulen wird extensives Grünland entwickelt, das zusätzlich durch Beweidung genutzt wird. Nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark könnte die landwirtschaftliche Nutzung wieder vollständig aufgenommen werden. Durch die Zusammenarbeit mit einem regionalen Landwirt wird die Pflege der Kulturlandschaft sowie regionale Wirtschaftskreisläufe unterstützt.

Die ökologische Ressource Boden bleibt erhalten und wird durch die Umwandlung des intensiv genutzten Ackerlandes in extensives Grünland zusätzlich vor Bodenerosion und dem Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln geschützt.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 5.4.1. des LEP.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (Ziel): „Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere die Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.“

LEP zu 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (B): „Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger ...). Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.“

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Ziel): „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

LEP zu 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (B): „Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – [...] Solarenergie [...] - liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcen-schonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, [...].“

Das Vorhaben entspricht den Zielen 6.1.1 und 6.2.1 des LEP.

LEP 6.2.3 Photovoltaik (Grundsatz): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

Im Zuge der Alternativenprüfung wurde festgestellt, dass im Gemeindegebiet keine geeigneten, außerhalb von Ausschluss- oder Restriktionsflächen gelegenen vorbelasteten Standorte (wie z.B. Deponien) in der benötigten Größenordnung zur Verfügung stehen. Dennoch handelt es sich um einen raumverträglichen Standort. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich Gehölzstrukturen und Biotope, welche bestehen bleiben. Insgesamt ist das Standortpotential eher gering. Die Flächen sind größtenteils nach Südosten zum Baustoffwerk hingeneigt. Aufgrund der Topografie sowie den vorhandenen Gehölzstrukturen ist die Fläche nur begrenzt einsehbar. Zudem wird die Anlage durch die Extensivierung im Sondergebiet und dem Erhalt bestehender Gehölzstrukturen in das Landschaftsbild eingebunden. Durch die Kombination der Beweidung mit der Erzeugung von Solarstrom ist eine Mehrfachnutzung auf der Planfläche gegeben. Das Vorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet.

Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz 6.2.3. des LEP vereinbar.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz): „In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich im Gegensatz zu Windkraftanlagen oder Freileitungen aufgrund der Bauart um kein weithin sichtbares Bauwerk. Durch das Vorhaben am geplanten Standort entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es handelt sich nach dem Bundesamt für Naturschutz (2010) nicht um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 7.1.3 des LEP.

3.1.6 Weitere Gesetze auf Bundes- und Landesebene

Des Weiteren fanden die in folgenden Fachgesetzen Ziele des Umweltschutzes bei der Prüfung der Schutzgüter und der Berechnung des Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

- Bayrischen Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)
- FFH-Richtlinie
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

3.2 Fachpläne und Beschlüsse auf regionaler Ebene

3.2.1 Regionalplan (RP)

Im Regionalplan der Region Regensburg (Regionaler Planungsverband Regensburg, 2020) sind bzgl. der Energieversorgung in der Region folgende Ziele und Grundsätze festgesetzt:

RP X. Energieversorgung (Ziel)

„Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen.“

RP zu X. Energieversorgung

„[...] Neben der Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit müssen auch die Erfordernisse der Umweltverträglichkeit und eines rationellen und sparsamen Energieeinsatzes stärker berücksichtigt werden. Die Deckung des Nutzenergiebedarfs mit minimalem Energieeinsatz trägt dazu bei, Ressourcen und die Umwelt zu schonen und die Importabhängigkeit zu verringern.“

Weiter wird zum landschaftlichen Leitbild folgendes Ziel definiert:

B I Z 1.1 Landschaftliches Leitbild

„Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region gepflegt und schonend genutzt werden: -Im Gäuboden und auf den Jurahochflächen soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine stärkere Durchgrünung die ökologische Vielfalt erhöht und das Landschaftsbild belebt wird. [...]“

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

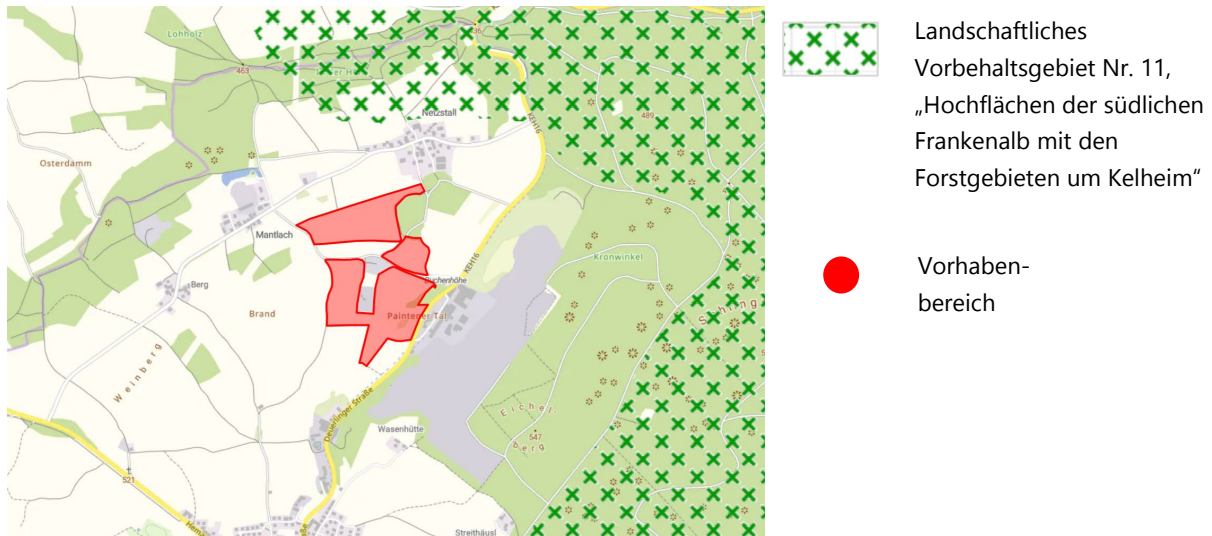


Abbildung 1: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan Region Regensburg, „Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung“ (Ausschnitt: Bayernatlas)

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Naturpark

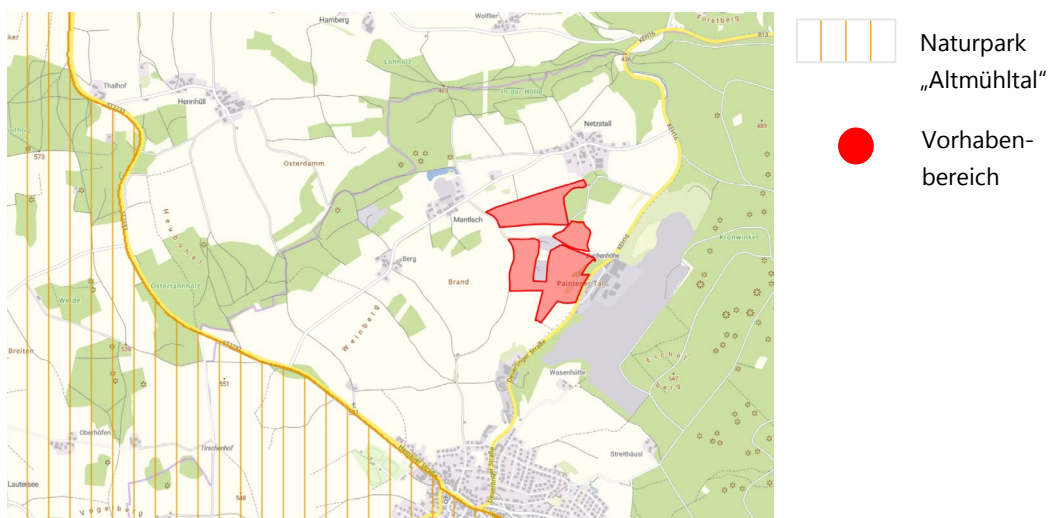


Abbildung 2: Naturpark „Altmühltal“ im Regionalplan Region Regensburg, „Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung“, (Ausschnitt: Bayernatlas)

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal.

Für den Änderungsbereich sind keine weiteren Ziele der Raumordnung oder Landesplanung festgesetzt.

Der geplante Solarpark ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

3.2.2 Wasserschutzgebiet

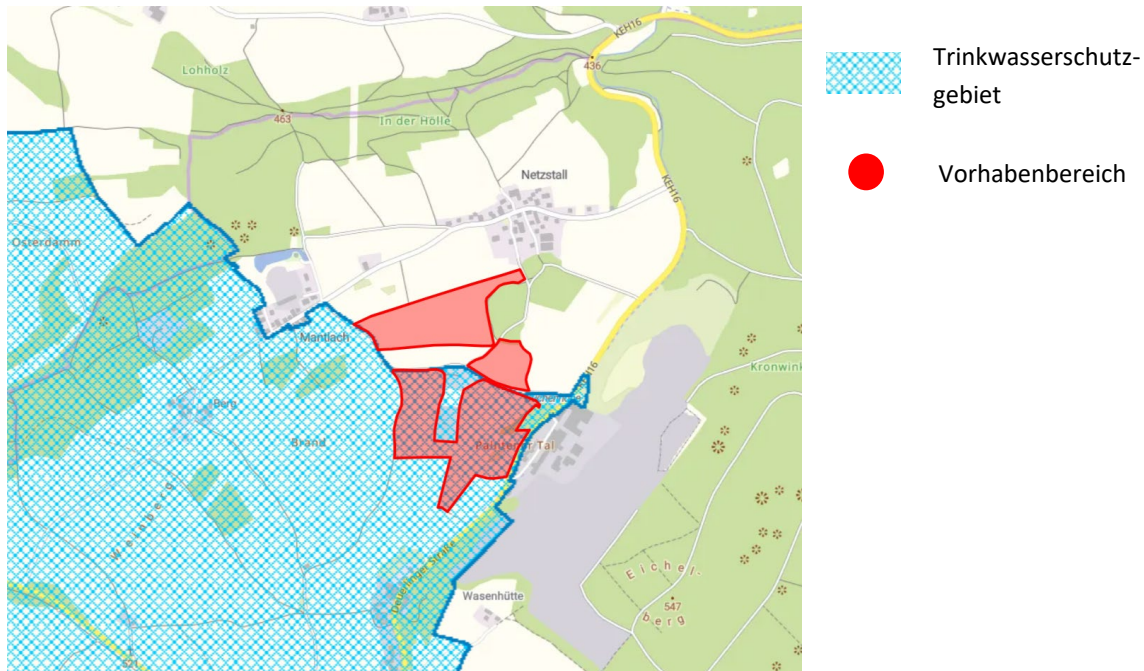


Abbildung 3: Trinkwasserschutzgebiete in Bayern (Ausschnitt BayernAtlas 2025f)

Die Flächen des Vorhabens liegen zum Teil innerhalb der weiteren Schutzzone (IIIB und IIIA) des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe in den Gemeinden Painten (Landkreis Kelheim) und Hemau (Landkreis Regensburg).

Das Wasserschutzgebiet Nr. 44-642-R-P2/P5 wurde am 15.01.2021 festgesetzt.

Aufgrund der geplanten Entwicklung von extensiv genutztem Grünland innerhalb des Änderungsbereiches sowie dem Einsatzverbot von Düngemittel und Pestiziden kommt es zu keiner qualitativen Einschränkung des Trinkwasserschutzgebietes.

In der weiteren Schutzzone sind Freiflächenphotovoltaikanlagen zudem in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn die Maßgaben gemäß Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Januar 2013) erfüllt werden.

Hierzu zählt unter anderem, dass die Anlage auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen erfolgt, ein großflächiger Bodenabtrag vermieden wird und Auffüllungen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Im Falle von Rammgründungen ist der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten. Es ist zudem sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten sowie durch den Betrieb der Anlage z. B. durch den Einsatz von Kühl- oder Betriebsmitteln keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen (BayLfU 2013).

Aufgrund der geringen Gefährdungsstufe (Einstufung nach AwSV) können die Systeme zur Speicherung von Energie in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes errichtet werden.

3.2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge des Parallelverfahrens innerhalb des Planungsgebiets von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert.

Der weiteren baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der Solaranlage nichts im Wege stehen. Vielmehr ergeben sich durch die Anlage des Solarparks Möglichkeiten, die Flächen einer vorübergehenden energiebringenden, baulichen Nutzung zuzuführen und gleichzeitig die ökologische Wertigkeit des Gebietes zu steigern.

Der Planbereich bietet u. a. aufgrund der Topographie, Sonneneinstrahlung, Flächengröße und Zugänglichkeit hervorragende Bedingungen für die Errichtung einer Freiflächenanlage.

3.2.4 Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten zur Zulassung von PV Freiflächenanlagen

Die Marktgemeinde Painten verfügt über einen Kriterienkatalog zur Beurteilung der Zulässigkeit von PV Freiflächenanlagen vom 13.03.2023. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“ sowie der Änderungsbeschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Painten wurde mit Kenntnis über den Kriterienkatalog einstimmig vom Marktgemeinderat beschlossen. Es wurden keinerlei Bedenken hinsichtlich der geplanten PV-Freiflächenanlage geäußert.

3.2.5 Darstellung der in Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Tabelle 1: Übersicht Fachpläne und Schutzgebiete

Fachplan / Schutzgebiet	Berücksichtigung
Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	von der Planung nicht betroffen
Alpenplan	von der Planung nicht betroffen
Baudenkmal	von der Planung nicht betroffen
Biosphärenreservate	von der Planung nicht betroffen
Bodendenkmal	von der Planung nicht betroffen
Ensemble	von der Planung nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	von der Planung nicht betroffen
Heilquellenschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	Von der Planung nicht betroffen
Nationalparke	von der Planung nicht betroffen

Natura 2000 Gebiete	von der Planung nicht betroffen
Naturparke	von der Planung nicht betroffen
Trinkwasserschutzgebiete	von der Planung betroffen
Vogelschutzgebiete	das Plangebiet liegt außerhalb
Wasserschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen

4. Prognose über die Umweltwirkungen

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die Schutzgüter zu beschreiben und die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Geologie, Wasser, Fläche, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung, Mensch und Kultur- und Sachgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu negativen oder auch positiven Umweltauswirkungen führen können. Dazu wird im ersten Schritt eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter durchgeführt und bewertet, welche Entwicklungen und Veränderungen der Umwelt am Vorhabenstandort und dessen Umgebung voraussichtlich ohne das Vorhaben eintreten werden und wie sich die Umweltsituation in Bezug auf diese Schutzgüter in Zukunft zeigen wird. Diesem so ermittelten, nach derzeitiger Kenntnis für die Zukunft absehbaren Zustand der Schutzgüter wird die prognostizierte Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben gegenübergestellt und bewertet.

Im Folgenden werden der Bestand, die Auswirkungen und die Bewertung der Schutzgüter in komprimierter Form dargestellt. Ausführliche Beschreibungen sind dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

4.1 Boden, Wasser und Fläche

4.1.1 Bestand

Aktuell sind die Flächen des Plangebiets im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Acker“ und Teilbereiche im Osten des Flurstücks Nr. 665 sowie im Norden des Flurstücks Nr. 673/1 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ dargestellt. Zudem ist auf dem Flurstück Nr. 665 ein Symbol für „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ abgebildet. Auf dem Flurstück Nr. 678 sind darüber hinaus Biotop sowie ein Symbol für „offene Dolinen erhalten und verbessern: Pufferstreifen anlegen, Ablagerungen beseitigen“ dargestellt.

Im Plangebiet sind nach aktuellem Stand keine Geotope, keine seltenen Böden und keine Bodendenkmäler vorhanden (Umweltatlas Bayern 2025d, Bayernatlas 2025b). Die Bodenteilfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ nach §2 Abs. 2 BBodSchG ist demnach nicht betroffen. Im Plangebiet sind nach aktuellem Stand keine Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten bekannt (BayLfU 2025). Nördlich mittig angrenzend an das Flurstück Nr. 678 befindet sich das Geotop Nr. 273A028 („Ehem. Steinbruch Buchenhöhe NNE von Painten“). Das Geotop liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird daher nicht von der Planung beeinträchtigt.

Entlang der östlichen Flurstücksgrenze des SO III verläuft ein Gewässer 3. Ordnung. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Das Planungsgebiet wird bei Hochwasser nicht berührt (Bayernatlas 2025c). Im SO II befindet sich an der südlichen Flurstücksgrenze eine Geländemulde. Dort

kann es im Zuge von Starkregen zu starkem Abfluss kommen. Ferner ist im Plangebiet bereichsweise mit Stau- oder Grundwasser innerhalb 1 m unter Geländeoberkante zu rechnen (Umweltatlas Bayern 2025e). Das SO III befindet sich zudem innerhalb der weiteren Schutzzone (IIIB und IIIA) des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe in den Gemeinden Painten (Landkreis Kelheim) und Hemau (Landkreis Regensburg).

4.1.2 Auswirkungen

Die intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche wird in extensives Grünland umgewandelt, sodass sich die natürliche Bodenfunktion verbessert. Durch die extensive Beweidung wird der Boden gefestigt und Erosion verringert. Weiterhin entfällt der Eintrag von Gülle, mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln und somit deren möglicher Eintrag in das Grundwasser. Durch eine minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden.

Die Batteriespeichersysteme werden auf Betonfundamenten errichtet, sodass in diesem Bereich Flächenversiegelung stattfindet. Weitere geringfügige Versiegelungen treten im Bereich der Rammfundamente, Zaunpfosten und Transformatorstationen im Feld auf. Für diese Bereiche bedeutet das einen Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Auch das Retentionsvermögen des Bodens für Niederschläge wird reduziert. Die Flächen zwischen den Batteriespeichern werden wassergebunden befestigt, so dass die Niederschläge hier versickern können. Die Speichercontainer sind für Personen nicht zugänglich, sondern werden rein von der Außenseite bedient. Aufgrund der dichten Ausführung der Batteriemodule sowie eines Batteriemanagementsystems (BMS) zur Überwachung und frühzeitigen Erkennung von Leckagen kann das Risiko für Boden und Wasser durch die Batteriespeicher auf ein Minimum reduziert werden.

4.1.3 Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche werden insgesamt als **nicht erheblich** beurteilt. Durch das Vorhaben sind sogar **positive** Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum südliche Frankenalb. Es umfasst intensiv genutzte Ackerflächen sowie geringe Anteile an Gehölzstrukturen. Innerhalb des Flurstücks Nr. 678 befinden sich zudem die gesetzlich geschützten Biotope Nr. 6936-0007-001, 6936-0007-002 und 6936-0007-002 „Gehölzbestände nördl. Painten“ (Bayernatlas 2025d). Die bestehenden Gehölzstrukturen und Biotope bleiben erhalten.

Die naturschutzfachliche Bedeutung von intensivem Ackerland wird nach der Biotopwertliste (BayLFU 2014a) als gering eingestuft, seltene oder gefährdete Pflanzenarten sind hier nicht zu erwarten. Die intensiv bewirtschafteten Flächen eignen sich nur bedingt als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- oder Wohnstätte, oder als Jagd- oder Nahrungsgebiet. Das Gebiet ist potenziell als Jagdgebiet für Greifvögel geeignet.

Das nähere Umfeld der Planungsfläche ist überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, Gehölz- und Waldstrukturen sowie Wohnbebauung geprägt. Im Umgriff des Plangebiets finden sich Biotope.

4.2.2 Auswirkungen

Die ursprünglich intensiv genutzten Ackerflächen werden als **extensives Grünland** entwickelt. Dieses ist ein wertvoller Biototyp, der sich durch seine Vielfalt an Strukturen und zeitlich gestaffelten Blühabfolgen und die damit verbundene große Vielfalt an Lebensräumen auszeichnet (BfN 2014).

Durch die **Beweidung** sind zusätzliche positive Effekte auf die Artenvielfalt zu erwarten. Durch den unregelmäßigen Abfraß und Vertritt entsteht ein Mosaik aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation bis hin zu komplett offenen Stellen und damit eine Struktur aus vielfältigen ökologischen Nischen für zahlreiche Lebewesen.

Die geplante Extensivierung, Eingrünung sowie der Einsatz von Weidetieren begünstigen die Biotopvernetzung. In Anbetracht der naheliegenden Biotope und Schutzgebiete ist diese Funktion von besonderer Bedeutung.

Im Bereich der Speichercontainer findet eine nahezu vollständige Versiegelung der Fläche statt. Für Flora und Fauna ist der Standort nur noch sehr eingeschränkt nutzbar, wobei anzumerken ist, dass sich auch eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche nur in sehr geringen Maße als Habitat für Pflanzen und Tiere eignet. Zudem handelt es sich um einen sehr kleinen Teilbereich des Plangebiets.

4.2.3 Bewertung

Die **negativen Auswirkungen** des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden als **nicht erheblich** eingestuft. In vielerlei Hinsicht wirkt sich das geplante Vorhaben sogar **deutlich positiv** auf die Schutzgüter aus. Die Extensivierung der Flächen sowie die Beweidung mit Weidetieren begünstigen im Vergleich zur vorherigen Nutzung die biologische Vielfalt, sowie die Biotopvernetzung.

Eine detaillierte Darstellung der betroffenen Tierarten und eine entsprechende Prüfung auf Verbotstatbestände erfolgt in der separat eingereichten Artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

4.3 Luft- und Lokalklima

4.3.1 Bestand

Das Plangebiet besitzt allgemeine Funktionen für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet. Eine bedeutende Kaltluftabflussfunktion des Plangebiets ist nicht bekannt. Durch die bisherige maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden regelmäßig Abgase in die Luft emittiert.

4.3.2 Auswirkungen

Anlagebedingt werden keine Schadstoffe in die Luft abgegeben. Der Kaltluftabfluss wird durch die Anordnung der Modulreihen und einem Mindestabstand zum Boden nicht beeinträchtigt. Während des Anlagenbetriebs können durch die Jahresbegehung der technischen Betriebsführung sowie durch die Beweidung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut festgestellt werden.

4.3.3 Bewertung

Durch die Aufständigung der Solarmodule ist von einer minimalen Beeinträchtigung des Kleinklimas auszugehen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Nutzung der Sonnenenergie andere klima- und umweltbelastende Energieträger eingespart werden können, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima insgesamt **positiv** zu bewerten.

4.4 Landschaftsbild und Erholung

4.4.1 Bestand

Grundlage für eine angemessene Berücksichtigung des Landschaftsbildes, wie sie durch die gleichberechtigte Nennung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt rechtlich eingefordert wird, ist eine fachlich-inhaltlich angemessene Bewertung.

Unter Landschaftsbild wird in der Geografie, der Raumplanung und dem Naturschutz das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild wird, im weitgehend bebauten Gebiet, sowohl durch Natur als auch durch Kultur geprägt. Der Begriff Erscheinungsbild umfasst dabei in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Erst in der neueren Fachdiskussion werden darin auch nicht-visuelle Eindrücke, wie Gerüche und Geräusche, eingeschlossen. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie Topografie, Geländeformationen und Gewässer oder durch den Menschen beeinflusst, wie Hecken oder Anpflanzungen oder komplett anthropogen errichtet, wie Industrieanlagen. Zum Landschaftsbild gehören alle wahrnehmbaren, unbelebten (geomorphologischen) und belebten (Vegetation, landschaftstypische Grundstücksnutzung) Elemente der Erdoberfläche.

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild geprägt von der landwirtschaftlichen Flur, Gehölz-, Wald- und Siedlungsstrukturen und weist einen hohen Strukturreichtum auf. Jedoch bestehen auch erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch ein massives Baustoffwerk sowie 20-kV-Freileitungen.

An das Sondergebiet I (SO I) grenzt im Osten ein Waldstück und im Nordosten Gehölzstrukturen an, woran sich der Ortsteil Netzstall anschließt. Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich im Norden, von wo aus das Gelände in südliche bis südöstliche Richtung abfällt. Im Nordwesten befindet sich der Ortsteil Mantlach in einer Kuppellage sowie vorgelagert üppige geschützte Biotope. Von Mantlach aus ist das SO I mittig bis zum Waldrand einsehbar, während der westliche Bereich größtenteils durch eine bestehende Geländekante abgeschirmt wird.

Das Sondergebiet II (SO II) liegt an einem Südhang und wird im Norden durch ein Waldstück vom Ortsteil Netzstall abgeschirmt. Südlich sowie westlich verlaufen Feldwege. Südöstlich befindet sich zudem das Einzelgehöft „Buchenhöhe“, welches von dichten Baumbeständen umgeben ist. Aufgrund der Topographie ist das SO II von den Ortsteilen Mantlach und Netzstall aus nicht einsehbar.

Das Sondergebiet III (SO III) befindet sich südlich des SO I und SO II und wird von diesen und der abfallenden Topographie abgeschirmt. Östlich verläuft die Kreisstraße KEH 1 sowie ein kleines Gewässer. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein massives Baustoffwerk. Westlich bzw. nördlich befinden sich Feldwege, an die sich landwirtschaftliche Flächen anschließen bzw. das SO II anschließt. Mittig einschneidend befinden sich, außerhalb des Geltungsbereichs, dichte Gehölzstrukturen. Südlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Nordöstlich des SO III befindet sich das Einzelgehöft „Buchenhöhe“. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zudem drei gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Feldgehölze und Hecken. Insgesamt fällt das Gelände von den nächstliegenden Ortsteilen im Westen bzw. Norden deutlich ab. Aufgrund der Topographie und der Entfernung zu den umliegenden Siedlungsstrukturen (ca. 650 m zum Ortsteil Berg), den vorgelagerten Sondergebietsflächen sowie der Topographie von den Siedlungen aus nur in geringem Maße einsehbar.

Von den Ortsteilen Netzstall, Mantlach und Berg besteht in Blick Richtung der Solarparkflächen eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbilds durch das Baustoffwerk sowie die bestehenden 20-kV-Freileitungen innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereichs. Zudem weist das Landschaftsbild eine sehr bewegte und von den Ortsteilen in Richtung Baustoffwerk abfallende Topographie sowie einen hohen Strukturreichtum durch eine Mischung aus Gehölzstrukturen, Waldflächen und Ackerflächen auf.

4.4.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird die Fläche anthropogen überprägt, weshalb die Anlage als Eingriff in die Landschaft zu sehen ist. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Zudem passen sich die Module dem natürlichen Relief an.

Wie unter 4.4.1 beschrieben befinden sich im Umfeld eine ganze Reihe von Feldgehölzen und ein Waldstück. Zudem fällt das Gelände des Plangebiets von den Ortschaften aus ab. Im Zusammenspiel mit der belebten Topographie der Gegend und den vorhandenen Strukturen wird die Anlage sehr gut in die Landschaft eingebunden.

Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas wird die Reflexion minimiert.

4.4.3 Bewertung

Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Dreifachnutzung (Energieerzeugung, Beweidung und Naturschutz) und insbesondere den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als **mittel** zu beurteilen.

Zum Ausgleich des Eingriffes werden verschiedene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Eine detaillierte Ausführung derer befinden sich im Kapitel 6 „Eingriffs – und Ausgleichsregelung“ und im Kapitel 6.2 „Verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild“ des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“.

4.5 Mensch

4.5.1 Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mindestens 80 m zu der geplanten Anlage. Dazwischen befinden sich Wald- und Gehölzstrukturen.

4.5.2 Auswirkungen

Die Errichtung der Photovoltaikanlage führt im unmittelbaren Umfeld zu einer Veränderung der landschaftlichen Wahrnehmung auf den Wanderwegen bzw. Feldwegen, die von den Erholungssuchenden frequentiert werden. Ob die Anlage als negativ, neutral oder positiv bewertet wird, unterliegt der Subjektivität des einzelnen Menschen.

In Bezug auf Lichtimmissionen lässt sich festhalten, dass aufgrund der im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführten Untersuchung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen auf die Wohnbebauung zu erwarten sind.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zudem die schalltechnische Untersuchung 9489.1/2026-RK der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 28.05.2026 erstellt. Ziel der Untersuchung war es, die zulässigen Lärmimmissionen aus dem geplanten Anlagenbetrieb an der schützenswerten Nachbarschaft zu quantifizieren und zu beurteilen sowie zu überprüfen, ob die

Anforderungen des § 50 BImSchG hinsichtlich des Schallschutzes für die schützenswerte Bebauung eingehalten werden. Störungen der nächstgelegenen Wohnbebauungen durch Lärmbelästigung oder elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben aus schalltechnischer Sicht mit der bestehenden sowie der möglichen zukünftigen Nutzung im Umfeld vereinbar ist. Mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zuverlässig vermieden.

4.5.3 Bewertung

Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Im größeren Kontext betrachtet ist das Vorhaben als Beitrag zum globalen Klimaschutz für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als **gering** zu beurteilen.

4.6 Kultur- und Sachgüter

4.6.1 Bestand

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

4.6.2 Auswirkungen

Sollten Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.6.3 Bewertung

Durch das Vorhaben wird der Erhalt der durch Beweidung entstandenen Kulturlandschaft gefördert. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur“ als **gering** zu bewerten.

4.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Im Untersuchungsgebiet bestehen grundsätzlich Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung. Die auf der Ertragsfähigkeit und Bearbeitbarkeit basierende lokale Verteilung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bestimmt das charakteristische Landschaftsbild. Zwischen den Schutzgütern Boden und Grundwasser bestehen naturgemäß enge Wechselwirkungen, die im grundwasserfernen Plangebiet jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsintensität ist bestimmend für die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind

darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten wären.

Die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke und der damit verbundenen Strukturanreicherung (Schutzgut Arten und Lebensräume) hat positive Effekte sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden). Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch sind diese Maßnahmen positiv zu werten.

4.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den verwendeten Techniken gehören Modultische mit monokristallinen Photovoltaikmodulen und Anlagen zur Speicherung von Energie sowie dem Nutzungszweck zugeordnete technische Nebenanlagen, wie Wechselrichter und Transformatorenstationen, sowie sonstige Nebenanlagen, wie die Einfriedungen. Die Anlagen zur Speicherung von Energie bestehen dabei aus einer modularen Containerlösung mit integrierten Batteriemodulen und Wechselrichtern, basierend auf einer Eisen-Phosphat-Zelltechnologie. Der Zusammenschluss der einzelnen technischen Komponenten erfolgt zum Teil oberirdisch am Modultisch, oder durch erdverlegte Leitungen. Es werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe eingesetzt.

4.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung

In der Betriebsphase der Anlage fallen nur Abfälle an, wenn Bauteile beschädigt sind und ersetzt werden müssen. Diese werden gemäß geltendem Abfallrecht entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) findet hierbei Beachtung. Auf Wunsch kann der Marktgemeinde ein Nachweis über die Registrierung des Herstellers der verwendeten Module bei der Stiftung Elektro-Altgeräte vorgelegt werden.

4.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben beruht auf der Nutzung und Speicherung von Energie, da eine Photovoltaikanlage installiert und Speichercontainer errichtet werden sollen. Die Nutzung von Photovoltaik stellt eine preisgünstige und flächeneffiziente Art der Energieerzeugung dar (s. 2.2.1 der Begründung). Durch die Energiespeicher wird zudem das Stromnetz entlastet und eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Strom ermöglicht (s. 2.2.2 der Begründung).

4.11 Treibhausgasemissionen und Klimaschutz

Gegenüber fossilen Energiequellen wird durch die geplante Anlage ab Inbetriebnahme elektrische Energie ohne die Emission von CO₂ erzeugt. Bezogen auf den aktuellen deutschen Strommix werden dadurch 627 Tonnen CO₂ pro MWp und Jahr vermieden. Über eine Laufzeit von 20 Jahren trägt die Anlage zu einer Einsparung von ca. 12.540 t CO₂ je 1 MWp Leistung bei (Umweltbundesamt 2019). Die Anlage leistet damit einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz.

Auch die entstehenden Dauergrünlandflächen und die Anpflanzungen leisten als Kohlenstoffspeicher einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Solarparkflächen dienen somit auch als Kohlenstoffsенке (BfN 2014).

Der Ausbau der Photovoltaik, der Erhalt von Dauergrünland sowie das Anpflanzen von Hecken wurden im Bundesklimaschutzgesetz und im dazugehörigen Klimaschutzprogramm 2030 als essenzielle Maßnahmen für den Klimaschutz verabschiedet (s. Kapitel 3.1.1).

4.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen und die Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder die Folgen des Klimawandels ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt sich in verschiedener Weise positiv auf das Schutzgut Boden aus und verringert die Gefahr durch Erosion (s. Kapitel 4.1). Zudem stärkt es die biologische Vielfalt und den Biotopverbund (s. Kapitel 4.2). Dies sind relevante Funktionen, um den Folgen des Klimawandels besser begegnen zu können.

4.13 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nordöstlich des Plangebiets ist in einer Entfernung von ca. 130 m die Entwicklung des Gewerbegebiets „Mantlach“ vorgesehen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.03.2025 gefasst. Da für dieses Vorhaben derzeit lediglich ein Vorentwurf vom 08.07.2025 vorliegt und eine hinreichende Planreife noch nicht gegeben ist, erfolgt die nachfolgende Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen auf die Schutzgüter vorsorglich und auf Grundlage des aktuellen Planungsstands.

Der geplante Solarpark umfasst ca. 23,6 ha und beinhaltet neben den PV-Modulen auch Batteriespeichersysteme sowie weitere technische Nebenanlagen. Das geplante Gewerbegebiet umfasst ca. 1,75 ha. Beide Vorhaben liegen im räumlichen Zusammenhang und betreffen bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen. Auch wenn keine funktionale Abhängigkeit zwischen den Vorhaben besteht, können sich ihre Wirkungen im Raum addieren, insbesondere hinsichtlich Flächeninanspruchnahme, Habitatveränderung, technischer Überprägung, Landschaftsbildwirkung, baubedingter Belastungen und möglicher betriebsbedingter Immissionen.

Im Folgenden werden daher nicht die Einzelwirkungen der beiden Vorhaben gegenübergestellt, sondern die möglichen gemeinsamen Zusatzwirkungen im betroffenen Landschaftsraum betrachtet.

Schutzgut Boden, Wasser und Fläche

Durch beide Vorhaben zusammen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Zusammenhang dauerhaft einer anderen Nutzung zugeführt. Kumulativ entsteht damit eine zusätzliche Inanspruchnahme von insgesamt ca. 25,35 ha bislang überwiegend offener Agrarlandschaft, davon ca. 23 ha durch den Solarpark und ca. 1,75 ha durch das geplante Gewerbegebiet.

Die kumulative Wirkung besteht weniger in einer gleichartigen Versiegelung der gesamten Fläche, sondern in der gemeinsamen Reduzierung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen und der dauerhaften Veränderung ihrer Boden- und Flächenfunktionen. Während im Bereich des Solarparks nur punktuelle bzw. teilflächige Versiegelungen durch Batteriespeichersysteme, Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrten und sonstige Nebenanlagen zu erwarten sind, wird im Bereich des Gewerbegebiets voraussichtlich ein höherer Anteil dauerhaft versiegelt. Zusammen führen die Vorhaben damit zu einer zusätzlichen baulichen und technischen Beanspruchung des Raums.

Für den Wasserhaushalt ist kumulativ relevant, dass zusätzliche Versiegelungen und Befestigungen die natürliche Versickerungsfähigkeit punktuell verringern können. Die Versickerung des Oberflächenwassers für den Solarpark erfolgt auf der Fläche selbst, für das Gewerbegebiet sind Versickerungsmaßnahmen geplant.

Erhebliche nachteilige kumulative Auswirkungen auf Boden, Wasser und Fläche sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, sofern die Versiegelung in beiden Vorhaben auf das erforderliche Maß begrenzt wird, versickerungsfähige Befestigungen verwendet werden und Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung verbindlich umgesetzt werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Kumulativ relevant ist insbesondere, dass durch beide Vorhaben zusammen ein größerer Bereich bislang landwirtschaftlich geprägter Offenlandflächen in seiner Habitatfunktion verändert bzw. teilweise dauerhaft entzogen wird. Insgesamt betrifft dies ca. 25,35 ha, wobei der Solarpark mit ca. 23,6 ha den deutlich größeren Flächenanteil einnimmt.

Die gemeinsame Wirkung besteht darin, dass sich der verfügbare Offenlandraum für Arten der Agrarlandschaft verringert und sich mögliche Barriere- oder Störwirkungen im räumlichen Zusammenhang verstärken können. Dies kann insbesondere für Offenlandarten und bodenbrütende Vogelarten relevant sein.

Bei der Bewertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass das geplante Gewerbegebiet mit ca. 1,75 ha im Vergleich zum Solarpark eine deutlich kleinere Fläche umfasst und im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen vorgesehen ist. Zudem können durch die kleintiergängige Ausgestaltung der Einzäunung des Solarparks sowie durch die Entwicklung extensiver Grünlandflächen, Saumstrukturen und Eingrünungen neue bzw. ergänzende Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang entstehen.

Vor diesem Hintergrund sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen kumulativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Voraussetzung hierfür ist, dass die artenschutzrechtlichen Belange für beide Vorhaben jeweils projektbezogen geprüft werden und erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und dauerhaft gesichert werden.

Luft und Lokalklima

Kumulative Auswirkungen auf Luft und Lokalklima können sich durch die gemeinsame technische und bauliche Nutzung bislang offener, landwirtschaftlich geprägter Flächen ergeben. Relevant sind dabei insbesondere zusätzliche Versiegelungen, Wärmeentwicklungen sowie mögliche betriebsbedingte Emissionen.

Der Solarpark leistet durch die regenerative Energieerzeugung einen Beitrag zum Klimaschutz und verursacht im Betrieb keine relevanten Luftschadstoffemissionen. Für das geplante Gewerbegebiet können betriebsbedingte Schadstoffemissionen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, deren konkreter Umfang ist aufgrund des frühen Planungsstands jedoch derzeit nicht abschätzbar.

Aufgrund der offenen Lage, der räumlichen Trennung, der begrenzten Emissionsrelevanz des Solarparks und der voraussichtlich lokalen Begrenzung der Wirkungen sind erhebliche nachteilige kumulative Auswirkungen auf Luft und Lokalklima nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Voraussetzung ist, dass technische Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und im Gewerbegebiet geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen, Versiegelung und Aufheizung vorgesehen werden.

Landschaftsbild und Erholung

Sowohl der geplante Solarpark als auch das geplante Gewerbegebiet führen zu einer technischen bzw. baulichen Überprägung bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen. Zwischen beiden Vorhaben besteht zwar eine räumliche Trennung durch dazwischenliegende landwirtschaftliche Nutzflächen und die Gemeindeverbindungsstraße. Gleichwohl kann für Blickrichtungen, in denen

Sichtbeziehungen zu beiden Vorhaben bestehen oder in denen die Anlagen nacheinander im Landschaftsbild wahrgenommen werden, eine kumulative Landschaftsbildwirkung entstehen.

Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen können diese kumulative Landschaftsbildwirkung mindern. Ihre Wirksamkeit hängt jedoch von Breite, Pflanzqualität, Artenzusammensetzung, Pflege und Entwicklungszeit ab. Zudem ist zu beachten, dass die betroffenen Ackerflächen nur eine geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besitzen.

Erhebliche nachteilige kumulative Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, sofern die Eingrünungsmaßnahmen wirksam umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Mensch

Kumulative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich insbesondere durch die Überlagerung von baubedingten Belastungen, betriebsbedingten Geräuschen technischer Anlagen sowie durch zusätzlichen Verkehr ergeben.

Während der Bauphasen beider Vorhaben können temporär Baulärm, Staubentwicklung, Baustellenverkehr und sonstige Störungen auftreten. Sollten sich die Bauzeiten überschneiden, kann es im Umfeld zu einer zeitlichen Kumulation dieser Belastungen kommen.

Im Betrieb vom Solarpark können insbesondere Geräusche durch die Batteriespeichersysteme mit den dazugehörigen Lüftungs- und Kühleinrichtungen, Wechselrichtern oder Trafostationen ausgehen. Das geplante Gewerbegebiet kann zusätzliches Verkehrsaufkommen sowie gewerbliche Lärm-, Luftschadstoff- oder Geruchsemissionen verursachen. Eine Prüfung der kumulativer Geräuschemissionen wird bereits in den jeweiligen Bauleitplanverfahren durch die Festlegung von Lärmkontingenten (Gewerbegebiet) bzw. einem maximalen Schallleistungspegel der Energiespeichersysteme vorgenommen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche nachteilige kumulative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten, sofern Bauzeiten koordiniert und Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Kultur- und Sachgüter

Kumulative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können entstehen, wenn mehrere Vorhaben gemeinsam Sichtbeziehungen zu Kulturdenkmälern, historische Kulturlandschaftselemente, Bodendenkmäler oder sonstige bedeutsame Sachgüter beeinträchtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise darauf vor, dass durch die gemeinsame Entwicklung von Solarpark und Gewerbegebiet Kultur- oder Sachgüter erheblich betroffen sind.

Erhebliche nachteilige kumulative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sollten im weiteren Verfahren Hinweise auf Bodendenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Strukturen auftreten, sind diese auch im Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen beider Vorhaben zu prüfen.

Zusammenfassende Bewertung

Durch den geplanten Solarpark mit ca. 23,6 ha einschließlich Batteriespeichersystemen und das geplante Gewerbegebiet „Mantlach“ mit ca. 1,75 ha werden im räumlichen Zusammenhang insgesamt ca. 25,35 ha

bislang überwiegend landwirtschaftlich geprägter Offenlandflächen einer neuen Nutzung zugeführt. Die kumulative Betrachtung zeigt, dass sich die wesentlichen gemeinsamen Wirkungen insbesondere aus der additiven Flächeninanspruchnahme, der Veränderung von Offenlandhabitaten, der zunehmenden technischen und baulichen Überprägung des Landschaftsraums sowie möglichen baubedingten und betriebsbedingten Belastungen ergeben.

Erhebliche nachteilige kumulative Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, wenn die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Eingrünungs-, Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen wirksam umgesetzt und dauerhaft gesichert werden. Bauphasen sollten koordiniert werden und die Einhaltung von Festsetzungen zum Immissionsschutz überprüft werden.

4.14 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Ohne die Realisierung der Bauleitpläne würden die Flächen vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Bodenbearbeitung mit schweren Fahrzeugen hätte voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere Grundwasser, Boden, Tiere und Pflanzen. Die Nichtdurchführung würde sich negativ auf folgende, gemäß § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB, zu prüfende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auswirken:

- Tier, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Wirkgefüge (§ 1 Abs. 6 Nummer 7a.) BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nummer 7f.) BauGB)
- Art und Ausmaß der Treibhausemissionen (Abs. 2b.) Nummer gg) BauGB Anlage 1)

Um den Ausbau der regenerativen Energien voranzutreiben wären Eingriffe in Natur und Landschaft für den Bau einer Photovoltaikanlage an anderer Stelle notwendig.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen

Durch Maßnahmen wie die Eingrünung des Solarparks, die Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Minimum und den vollständigen Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatzes werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft minimiert (weitere Details vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“).

Verbleibende Auswirkungen des Vorhabens

Die nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden geringen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Nur beim Landschaftsbild wird der Eingriff als mittel eingestuft.

Tabelle 2: Verbleibende negative Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Schutzgüter	Verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	Erheblichkeit der negativen Auswirkungen
-------------	--	--

Boden, Geologie, Wasser und Flächen	geringfügige Versiegelung durch Fundamente und Speichercontainer geringfügige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren durch Veränderung der Niederschlageinträge und des Bodenwasserhaushalts	gering bis nicht erheblich
Tiere und Pflanzen	Überschirmung und Beschattung der geplanten extensiven Weide durch die Module Bereich für Großwild nicht zugänglich Zeitlich begrenzter Habitat- und Lebensraumverlust im Bereich der Speichercontainer	gering bis nicht erheblich
Luft und Lokalklima	-	keine
Landschaftsbild und Erholung	anthropogene Überprägung der Planungsfläche	mittel
Mensch	anthropogene Überprägung der Planungsfläche	gering bis nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	-	keine

6. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die Thematisierung der Eingriffs- Ausgleichsberechnung befindet sich im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“.

Zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild werden die Flächen extensiviert, eine Eingrünung im Nordwesten des SO I sowie im Westen des SO III. Zudem wird im Osten des SO I eine private Grünfläche angelegt. Im Geltungsbereich bestehende Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

7. Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl

Das Vorhaben entspricht dem politischen Willen der Marktgemeinde, der Regierung des Freistaats Bayern und der Bundesregierung, die den Ausbau erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Von der Bundesregierung geförderte Standorte für Freiflächenanlagen sind Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets - welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind -, Flächen innerhalb eines 500 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen.

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2023 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung vorzugsweise vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Marktgemeinde unterstützt. Als wichtiges Ziel ist dabei die Kosteneffizienz definiert worden. Zur Zielerreichung ist die Ausweisung einer entsprechenden Flächengröße erforderlich. Eine Untersuchung des Gemeindegebietes ergab, dass keine vorbelasteten Standorte (z. B. Deponieflächen) in ausreichender Größe und ausreichendem Abstand zu Siedlungen zur Verfügung stehen, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Daher wurde die potenzielle Flächenkulisse um landwirtschaftliche Flächen im benachteiligten Gebiet erweitert. Hierbei ist die Marktgemeinde besonders auf die Flächenbereitstellung der privaten Grundstückseigentümer angewiesen. Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um den einzig verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens. Alternativstandorte sind aktuell nicht vorhanden. Aus Sicht der Marktgemeinde ist die Planungsfläche für das Vorhaben prädestiniert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind wie unter Punkt 4.4.3 beschrieben, als mittel zu betrachten. Bei der Standortwahl wurde dies bereits berücksichtigt. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben. Das SO II ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten – insbesondere der Hanglage sowie des angrenzenden Waldstücks im Norden – von den benachbarten Ortsteilen Netzstall und Mantlach kaum einsehbar. Auch das SO I ist aufgrund dieser Gegebenheiten von Netzstall aus eingeschränkt einsehbar. Lediglich der östliche Bereich des SO I ist von Mantlach aus sowie die nördliche Grenze des Plangebiets vom Ortsteil Netzstall aus geringfügig einsehbar. In südöstliche Richtung ist das Landschaftsbild maßgeblich durch das Baustoffwerk vorgeprägt. Eine weitere Vorbelastung des Landschaftsbildes stellt die westlich und nördlich des SO I verlaufende 20-kV-Freileitung dar. Insgesamt ist aufgrund der Topographie sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen im Westen und der vorhandenen Strukturen die Einsehbarkeit auf ein absolutes Minimum reduziert. Zur Vergrößerung des Abstandes zum Ortsteil Netzstall wurde in Osten des SO I eine private Grünfläche festgesetzt. Das SO III ist aufgrund der Topographie, der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sowie den vorgelagerten Flächen des SO I und SO II nur in geringen Maßen einsehbar. Im Westen des SO III wird eine Eingrünung umgesetzt.

Die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden, bzw. deren landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit sind unter Punkt 4.1 beschrieben und waren ebenfalls ausschlaggebend für die getroffene Standortwahl. Die zugrundeliegenden Ackerzahlen lassen auf eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit schließen. Durch die Extensivierung kann sich der Boden über einen außerordentlich langen Zeitraum erholen. Dies wirkt sich positiv auf die Bodenfruchtbarkeit aus und trägt zu einer gesteigerten Qualität der Böden für eine anschließend erneute landwirtschaftliche Ackernutzung bei. Mit der Entwicklung von Grünland entstehen auf den erosionsanfälligen, bisher für den Ackerbau genutzten Flächen, eine Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Damit können die Ziele aus der gemeindlichen Flächennutzungsplanung an diesem Standort umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das Vorhaben an anderer Stelle grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber nur temporär auf 30 Jahre begrenzt und wirkt sich sogar positiv auf den Boden aus. Die in Anspruch genommenen Flächen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Alternativen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Bei Berücksichtigung der darin festgelegten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für das Vorhaben erfüllt.

9. Schlussteil

9.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurden u. a. die naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen (BfN 2009), der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BayLfU 2014b) sowie der Hinweisschreiben „Hinweise zur Bauleitplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ (StMB 2024) herangezogen.

Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung durchgeführt. Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass bei Verwirklichung des Bauleitplans nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planrealisierung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen. Weder die Marktgemeinde noch das mit der Durchführung des Bauleitplans beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei der Planrealisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.

9.2 Monitoring

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein Monitoring festgelegt, um die Wirksamkeit der Eingrünungs- und Begrünungsmaßnahmen nach einem gewissen Zeitraum zu überprüfen.

9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der gegenständlichen Bauleitplanung ist das Schaffen von Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgte in diesem Umweltbericht eine Prüfung von Alternativstandorten. Im Zuge der Planung hat die Marktgemeinde weitere Ziele definiert, die sich positiv auf die Umweltbelange auswirken werden.

Ein weiteres Planungsziel, neben der effizienten und kostengünstigen Erzeugung von erneuerbarer Energie, ist die Verbesserung von naturschutzfachlichen Belangen auf der Planungsfläche und dem näheren Umfeld.

Dieser Umweltbericht beschäftigt sich mit den Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter. Zusammengefasst kann der Planung in der Gesamtschau eine geringe Auswirkung auf die untersuchten Schutzgüter attestiert werden. Auf die Flora und Fauna ergeben sich sogar positive Effekte, die durch die zahlreichen beschriebenen Maßnahmen eintreten werden.

Die ökologische Aufwertung soll auf der gesamten Planungsfläche stattfinden. In diesem Umweltbericht wurde der Ausgangszustand der jeweiligen Schutzgüter sowie die jeweiligen Zielzustände definiert, um die entstehende Aufwertung der Flächen nachvollziehen zu können.

Mit Blick auf den Klimawandel, der alle hier untersuchten Schutzgüter erheblich negativ beeinträchtigen wird, sollte der deutliche Beitrag zum Klimaschutz dieser Planung in der gemeindlichen Abwägung ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden.

9.4 Aufstellungsvermerk

Dieser Umweltbericht wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Theresa Wichnalek

B.Sc. Geografie

Mirjam Schumm

Dipl. Biologin

10. Literatur

AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) (2017): Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/> (Mai 2026).

BauGB (Baugesetzbuch) (1960): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html> (Mai 2026).

Bayernatlas (2025a): Bodenschätzung. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705990,5432716&z=15&r=0&l=atkis,74103c59-48d2-4e38-9430-03a98970884c&mid=2> (Mai 2026)

Bayernatlas (2025b): Denkmalatlas – Geotope. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705884,5432720&z=15&r=0&l=atkis,b8df6dfd-7012-4e82-a801-bbbe01d26117&tid=routing&mid=2> (Mai 2026)

Bayernatlas (2025c): Hochwassergefahrenflächen HQhäufig, HQ100, HQextrem. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705693,5432407&z=15&r=0&l=atkis,5ce61f79-290c-465e-8778-3a991be3ef71,4c1845f1-88e8-4157-88b4-187faadcd809,5c8064fc-a669-402d-9302-b73d9d79adc4&tid=routing&mid=2> (Mai 2026).

Bayernatlas (2025d): Biotopkartierung (Flachland, Alpen, Stadt, Nachrichtlich übernommene Waldbiotope). Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (Mai 2026).

Bayernatlas (2025e): Hinweiskarte Hohe Grundwasserstände. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (Mai 2026).

Bayernatlas (2025f): Trinkwasserschutzgebiete in Bayern. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (Mai 2026).

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (2020): Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG>true> (Mai 2026).

BayKompV (Bayerische Kompensationsverordnung) (2013): Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U),

die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKompV>true> (Mai 2026).

BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014a): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibungen. Online verfügbar unter: https://www.bestellen.bayern.de/lfu_nat_00327 (Mai 2026).

BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014b): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00209 (Mai 2026).

BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html> (Mai 2026).

BfN [Hrsg.]; Herden; Rasmus; Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf> (Mai 2026).

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2010): Bundeskonzept Grüne Infrastruktur – Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-08/BKGI_Karte_UZVR.pdf (Mai 2026).

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2014): Grünland-Report. Alles im Grünen Bereich? Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-report/gruenland-report> (Mai 2026).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (Mai 2026).

EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) (2014): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ (Mai 2026).

ElektroG (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten) (2015): Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/index.html (Mai 2026).

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.07.2013. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31992L0043> (Mai 2026).

Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (2019) Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> (Mai 2026).

KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019): Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (Mai 2026).

LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2023): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP/true> (Mai 2026).

Regierung von Niederbayern (2019): Regionalplan Region Regensburg (11). Online verfügbar unter: <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html> (Mai 2026).

StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2024): Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlichen_Eingriffsregelung_f%C3%BCr_PV-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf (Mai 2026).

Umweltbundesamt (2023): Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#fächeninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflchenanlagen> (Mai 2026).

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG

des Marktgemeinderates Painten am 14.07.2026

Die Sitzung war öffentlich.

TOP 3

6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Painten für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage und Energiespeicher "Solarpark Netzstall" auf den Grundstücken Flur-Nrn. 665, 670, 673/1 und 678 Gem.Klingen-Painten;

a) Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Abwägung und Beschlussfassung)

a) Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Von der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) sind keine Stellungnahmen eingegangen. Somit war keine Beschlussfassung notwendig.

2. Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1. Der Marktgemeinderat Painten hat Kenntnis vom Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und beschließt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage zu dieser Sitzungsniederschrift. Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten. Das Verfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB fortzuführen.

Sammelbeschluss:

beschlossen: Ja 14 Nein 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Markt Painten, den 28.07.26


Schweiker
Verwaltungsfachwirt



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG

des Marktgemeinderates Painten am 14.07.2026

Die Sitzung war öffentlich.

TOP 3

6.Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Painten für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage und Energiespeicher "Solarpark Netzstall" auf den Grundstücken Flur-Nrn. 665, 670, 673/1 und 678 Gem.Klingen-Painten

b) Billigung d. geänderten Planunterlagen und Beschluss für eine erneute Beteiligung d. Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

b)Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt die vorgelegten Planungsunterlagen der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Painten für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage und Energiespeicher "Solarpark Netzstall" auf den Grundstücken Flur-Nrn. 665, 670, 673/1 und 678 Gem.Klingen-Painten in der Fassung vom 14.07.2026 und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB.

beschlossen

Ja 14 Nein 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Markt Painten, den 28.07.26


Schweiker
Verwaltungsfachwirt



Markt Painten

Marktplatz 24, 93351 Painten



6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Abwägungsdokument

zum Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Fassung vom 14.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB.....	3
1.1	TöB ohne Stellungnahme:	3
1.2	TöB ohne Bedenken und Einwände:.....	4
1.2.1	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 17.12.2025 und 22.08.2025	4
1.2.2	IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, mit Schreiben vom 28.01.2026.....	6
1.2.3	Landratsamt Kelheim – Kreisstraßenverwaltung, Bauplanungsrecht, Städtebau, mit Schreiben vom 28.01.2026	7
1.2.4	Vodafone GmbH, mit Schreiben vom 22.01.2026	8
1.2.5	Wasserwirtschaftsamt Landshut, mit Schreiben vom 27.01.2026	11
1.3	Zu behandelnde Stellungnahmen:	12
1.3.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, mit Schreiben vom 13.01.2026	12
1.3.2	Bayerisches Landesamt für Umwelt, mit Schreiben vom 23.01.2026.....	14
1.3.3	Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 26.01.2026 und 19.09.2025	17
1.3.4	Landratsamt Kelheim – untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, mit Schreiben vom 28.01.2026.....	23
1.3.5	PLEDOC (Open Grid Europe GmbH), mit Schreiben vom 15.01.2026	27
1.3.6	Regierung von Niederbayern, mit Schreiben vom 29.01.2026.....	32
2.	Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB.....	35

1. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend gemeinsam auch „TöB“ genannt) wurden gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt.

1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung -Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Zweckverband zur Wasserversorgung – Hohenschambacher Gruppe

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.2 TöB ohne Bedenken und Einwände:

1.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 17.12.2025 und 22.08.2025

Stellungnahme:



Deutsche Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstraße 4,
93053 Regensburg

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach
Deutschland

Nadja Berger | Süd – Regensburg
| telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de
17.12.2025 | Theresa Wichnalek | Markt Painten / 6. Änderung des Flächennutzungsplans und
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall" | Süd12_2025_203715

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und
bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren
Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der
o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 22.08.2025 Stellung genommen. Diese
Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.
Nadja Berger



Deutsche Telekom Technik GmbH, Bajuwarenstraße 4,
93053 Regensburg

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Deutschland

Nadja Berger | Süd – Regensburg
| telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de
22.8.2025 | Theresa Wichnalek | Markt Painten / 6. Änderung des Flächennutzungsplans und
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall" | Süd12_2025_183502

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.
Nadja Berger

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

1.2.2 IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, mit Schreiben vom 28.01.2026

Stellungnahme:

Von: forster@regensburg.ihk.de
Gesendet: Mittwoch, 28. Januar 2026 09:28
An: Punctoplan; forster@regensburg.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zum BBP Solarpark Netzstall und FNP/LP 6. Änderung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet



Sehr geehrte Frau Wichnalek,

herzlichen Dank für die Beteiligung der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim an den oben genannten Verfahren.

Als IHK sprechen wir uns grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien aus, da sie eine stabile und klimafreundliche Energieversorgung leisten.

Freundliche Grüße

Erika Forster
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Stadtplatz 15
93326 Abensberg
Tel: 09443-92824-13

1.2.3 Landratsamt Kelheim – Kreisstraßenverwaltung, Bauplanungsrecht, Städtebau, mit Schreiben vom 28.01.2026

Stellungnahme:



Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Sachbearbeiter/in
Alois Steffl

Telefon
09441 207-4110

Telefax
09441 207-4050

E-Mail
bauleitplanung@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
02.68 Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.12.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
41-6100

Kelheim, den
28.01.2026

**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Painten
durch Deckblatt Nr. 6;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten der Kreisstraßenverwaltung und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

1.2.4 Vodafone GmbH, mit Schreiben vom 22.01.2026

Stellungnahme:

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 22. Januar 2026 15:08
An: Punctoplan
Betreff: Stellungnahme S01453177, VF und VKD, Markt Painten, 6. Änderung des
Flächennutzungsplans, Teilfläche Photovoltaik I

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

PUNCTOplan - Netzstall
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01453177
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 22.01.2026
Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilfläche Photovoltaik I

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 22. Januar 2026 15:08
An: Punctoplan
Betreff: Stellungnahme S01453130, VF und VKD, Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilfläche Photovoltaik II

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

PUNCTOplan - Netzstall
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01453130
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 22.01.2026
Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilfläche Photovoltaik II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 22. Januar 2026 15:08
An: Punctoplan
Betreff: Stellungnahme S01453146, VF und VKD, Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilfläche Photovoltaik III

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

PUNCTOplan - Netzstall
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01453146
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 22.01.2026
Markt Painten, 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilfläche Photovoltaik III

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1.2.5 Wasserwirtschaftsamt Landshut, mit Schreiben vom 27.01.2026

Stellungnahme:

Von: Mayr, Andreas (WWA-LA) <Andreas.Mayr@wwa-la.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Januar 2026 14:31
An: Punctoplan
Betreff: WG: Markt Painten / 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 6 der Gemeinde Painten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mayr
Abteilungsleitung Landkreis Kelheim

Wasserwirtschaftsamt Landshut
Seligenthaler Straße 12
84034 Landshut

Tel.: +49 871 8528 - 147
E-Mail: poststelle@wwa-la.bayern.de
Internet: <https://www.wwa-la.bayern.de>

Abwägung:

Die Stellungnahmen 1.2.1 bis 1.2.4 werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen:

1.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, mit Schreiben vom 13.01.2026

Stellungnahme:

Von: Brunner, Joseph (aelf-al) <Joseph.Brunner@aelf-al.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2026 08:10
An: Theresa Wichnalek
Betreff: 251209-solarpark-netzstall-fnp-entwurf-unterlagen-gesamt

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AELF Abensberg – Landshut nimmt zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:

Während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage darf die Bewirtschaftung der umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Bspw. ist hier weiterhin eine entsprechende Zuwegung zu den umliegenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten.

Nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage ist ein Rückbau der Anlage vorzusehen und die Gesamtfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar zu machen. Sofern doch Ausgleichsflächen, bspw. außerhalb des Planungsgebietes, ausgewiesen werden, sollten diese ebenso in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden, weil ein Ausgleichsbedarf nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung dann nicht mehr besteht

Mit freundlichen Grüßen

Joseph Brunner

Landwirtschaftsoberinspektor
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut
Dienststelle Landshut
Klötzlmüllerstraße 3
84034 Landshut

Telefon: 0871 603-1222

Fax: 09443 704-1155

Email: joseph.brunner@aelf-al.bayern.de

www.aelf-al.bayern.de

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage die Bewirtschaftung der umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Zuwegung nicht beeinträchtigt werden darf. Während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie zu Staubemissionen kommen. Der Vorhabenträger hat sich vor der Bauausführung mit der Gemeinde zum Ablauf der Baumaßnahmen abzustimmen. Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen.

Während der Betriebsphase beschränkt sich das Verkehrsaufkommen auf ein Minimum (z. B. Wartungsarbeiten). Eine Einschränkung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sowie deren Zuwegung ist durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Die Zuwegungen bleiben erhalten.

Der Rückbau ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln. Nach dem Rückbau der Anlage kann der gesamte Geltungsbereich wieder landwirtschaftlich genutzt werden, da es sich um eine Vereinbarung im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG handelt.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt, mit Schreiben vom 23.01.2026

Stellungnahme:

Bayerisches Landesamt für
Umwelt



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
12.12.2025	11-8681.1-8449/2026	Peter Köstner Peter.Koestner@lfu.bayern.de Tel. +49 (9281) 1800 4674	23.01.2026

**Markt Painten - 6. Änderung des Flächennutzungsplans
Stellungnahme LfU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.12.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o.g. Vorhabens.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der Untergrund besteht im Planungsgebiet aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. In der Umgebung sind mehrere Subrosionsobjekte bekannt (s. z.B. Georisk-Objekte 6936GR020338,

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ullrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

- 2 -

6936GR020315). Für Teile des Geltungsbereiches liegen daher Gefahrenhinweise für Subrosion vor. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Referat 102; Landesaufnahme Geologie, Geogefahren; Tel. 09281 1800-4723).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Köstner

Referat 101, „Geoinformation, Geomanagement“

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Die vorgebrachten Hinweise zum Untergrund und möglichen Geogefahren werden zur Kenntnis genommen. Der bestehende Hinweis in der Begründung unter Kapitel 3.7 „Geogefahren“ ist weiter zu ergänzen. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Eintretenswahrscheinlichkeit für ein Nachsacken von Deckschichten in unterlagernden Hohlräumen gering ist und diese kein Hinderungsgrund für das Vorhaben darstellt.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.3 Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 26.01.2026 und 19.09.2025

Stellungnahme:



Bayernwerk Netz GmbH, Lupburger Str. 19, 92331 Parsberg

Markt Painten
Marktplatz 24
93351 Painten

Bayernwerk Netz GmbH
Lupburger Str. 19
92331 Parsberg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Felix Maas

Auslegung des Planvorentwurfes für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Ihr Schreiben vom 12.12.2025

T +499492950223

felix.maas@bayernwerk.de
Unser Zeichen: TOP Ma 16386

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum
13. Januar 2026

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme von September 2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

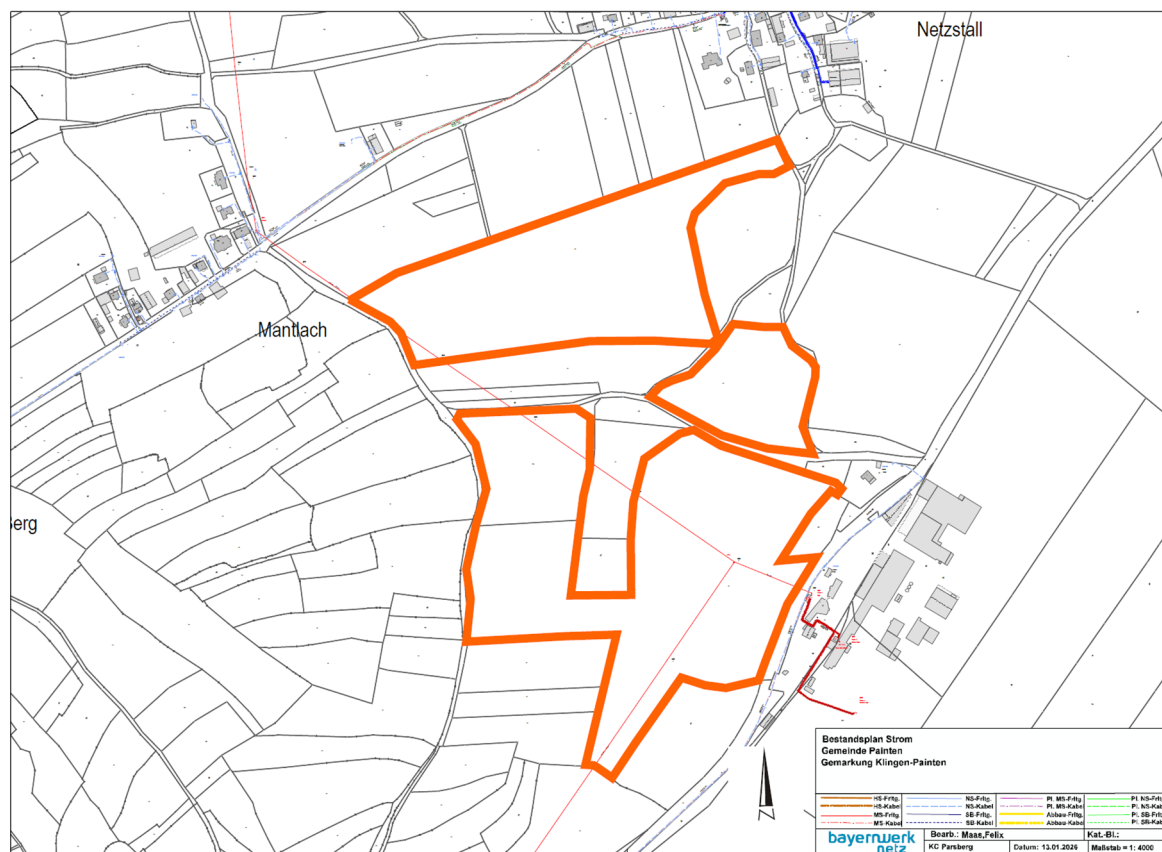
Freundliche Grüße
Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Parsberg

i.V.

i.A.

Annkatriin Geißler

Felix Maas





Bayernwerk Netz GmbH, Lupburger Str. 19, 92331 Parsberg

PUNCTOplan
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

Markt Painten / vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Netzstall"

Ihr Schreiben vom 14.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben.

Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Die maximal mögliche Höhe von nicht begehbaren Modulen innerhalb des Schutzzonenbereichs beträgt 3,0 m über EOK.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.

Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Parsberg
Lupburger Str. 19
92331 Parsberg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Peter Weber
Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetreuung

T +4999492950345

peter.weber@bayernwerk.de
Unser Zeichen: TOPP We 15450

Datum

19. September 2025

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Dr.-Ing. Nick Seeger

Mastnahbereich**Datum**

19. September 2025

- Um den Betrieb der Freileitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.
- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.
- Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Parsberg

i.V. **Fabian Hartmann**
Fabian Hartmann

Digital unterschrieben
von Fabian Hartmann
Datum: 2025.09.19
08:04:22 +02'00'

i. A. **Peter Weber**
Peter Weber

Digital unterschrieben von
Peter Weber
Datum: 2025.09.19
07:15:14 +02'00'

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Die Stellungnahme wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 09.12.2025 bereits behandelt und die Abwägung dazu vom Gemeinderat beschlossen. Die Abwägung lautete wie folgt:

„Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH befindet. Die Freileitung ist bereits in der Planzeichnung eingezeichnet. In der Planzeichnung ist der Korridor der Freileitung von jeweils 3 m auf 10 m beiderseits der Leitungssachse anzupassen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Korridors der Freileitung die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden dürfen. Es ist folgende textliche Festsetzung zu ergänzen: „Für die den Geltungsbereich querenden Freileitungen mit Korridoren sind die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen - Gemeinsame Festlegungen einzuhalten.“ Die DIN EN 50342-1 ist den Planunterlagen bereits beigelegt gewesen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich damit bereits zur Einhaltung der geltenden technischen Normen. Darüberhinausgehende Anforderungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und der Bayernwerk Netz GmbH zu vereinbaren.

Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass Abgrabungen im Mastbereich die Standsicherheit des Mastes gefährden und nur mit Einverständnis der Bayernwerk Netz GmbH möglich sind. Abgrabungen im Mastbereich sind nicht geplant. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zufahrt und Standsicherheit des Freileitungsmastes zu jeder Zeit zu gewährleisten ist. Der Mast befindet sich außerhalb der Einfriedung und ist damit jederzeit zugänglich. Ein Schlüsseltresor ist aus diesem Grund nicht notwendig. Der angrenzende bestehende öffentliche Weg kann weiterhin als Zuwegung zum Freileitungsmast genutzt werden. Zudem wird zur Kenntnis genommen, dass der Radius von mindestens 5 Metern um

den Mast sowie der Bereich unter den Traversen von einer Bebauung freizuhalten ist und ein geringerer Abstand abzustimmen ist. Der Vorhabenträger hat sich vor der Bauausführung mit der Bayernwerk Netz GmbH diesbezüglich abzustimmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung von Schäden, die aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Masten und Leitungen am Solarpark und seinen Einrichtungen entstehen könnten (z.B. durch Eisfall) übernimmt. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass der Schattenwurf der Maste und Leitungen auf die Photovoltaikanlage vom Betreiber sowie ggf. Vogelkot im Mastbereich sowie unter den Leitungsseilen zu akzeptieren ist. Dies gilt auch bei einer Anpassung oder Erneuerung der Masten, die einen veränderten Schattenwurf mit sich bringen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Korridors der Freileitung eine Bau- und Bepflanzungsbeschränkung besteht und nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden dürfen. Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art sind rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Innerhalb des Korridors der Freileitung sind keine Anpflanzungen geplant.

Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass die Festlegung zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

- 1.3.4 Landratsamt Kelheim – untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, mit Schreiben vom 28.01.2026

Stellungnahme:



Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim • Donaupark 12 • 93309 Kelheim

PUNCTOplan
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Sachbearbeiter/in
Alois Steffl

Telefon
09441 207-4110

Telefax
09441 207-4050

E-Mail
bauleitplanung@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
02.68 Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.12.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
41-6100

Kelheim, den
28.01.2026

**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Painten durch Deckblatt Nr. 6;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten der Kreisstraßenverwaltung und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Bodenschutzes

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Landratsamt Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim
USt-IdNr.: DE128601155
Leitweg ID: 09273137-12-47

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen
ÖPNV: Haltestelle Landratsamt

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
IBAN: DE 04750690140000647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim
IBAN: DE 46750515650190201277
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

Tel.-Vermittlung 09441 207-0

Telefax 09441 207-1150

www.landkreis-kelheim.de

poststelle@landkreis-kelheim.de

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-kelheim.de oder 09441 207-1121.

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten nachfolgend genannte Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

1. Im Umweltbericht S. 13 steht „Aufgrund der geplanten Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf der Ausgleichsfläche und innerhalb des Änderungsbereiches (...)“. In der gesamten 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist jedoch keine Ausgleichsfläche angedacht. Dies ist redaktionell zu korrigieren.
2. Landschaftsbild: Die geplante Eingrünung ist in der Änderung des Flächennutzungsplans grafisch sowie in der Legende darzustellen.

Belange des Immissionsschutzes

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen - im Gegensatz zum Vorentwurf - nunmehr Bedenken.

Die Wohnbebauung auf Fl.-Nr. 682/1 in der Gemarkung Klingen - Painten liegt weiterhin in ca. 80 m Entfernung innerhalb des bzgl. Blendung zu betrachtenden 100 m-Nahbereichs. Zu den von der Fachstelle bzgl. Blendung als nicht relevant eingeschätzten Modulflächen im Nordwesten kommen mit der Erweiterung des Plangebiets nunmehr aber ggf. blendende PV-Module im Westen hinzu. Darüber hinaus sind jetzt weitere Immissionsorte im Osten von potenziellen Blendungen betroffen. Es handelt sich um schutzbedürftige Büronutzungen auf der Fl.-Nr. 892 in einem Abstand von unter 50 m zum östlichen Rand des Plangebiets.

Mögliche Blendwirkungen durch geplante Module im Nahbereich (bis 100 m) auf Fl.-Nr. 678 sind durch ein Gutachten zu untersuchen; ggf. müssen Schutzmaßnahmen in die Festsetzungen aufgenommen werden.

Die Bedenken der Fachstelle könnten ausgeräumt werden, wenn auf eine Errichtung von PV-Modulen auf Fl.-Nr. 678 im Nahbereich zu den genannten schutzbedürftigen Nutzungen verzichtet wird.

Weiterhin ist ein Augenmerk auf schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu legen. Nach neuen Erkenntnissen der Fachstelle können von Batteriespeichern teilweise erhebliche Geräuschemissionen ausgehen. Ohne weitere Information zu Speicherart, Umfang und technische Anlagendaten ist eine immissionsschutzfachliche Einschätzung nicht möglich. Schädliche Umwelteinwirkungen können demzufolge nicht ausgeschlossen werden.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Ferch
Abteilungsleiter

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Bodenschutzrecht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen bzw. Altlasten bekannt sind. Ein entsprechender Hinweis zum Auffinden von Bodenverunreinigungen ist bereits in der Begründung unter Kapitel 3.6 „Altlasten“ enthalten.

Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die genannten Punkte werden wie folgt abgewogen:

1. Die genannte Ausgleichsfläche auf S. 13 des Umweltberichtes ist redaktionell zu korrigieren.
2. Die geplante Eingrünung ist in der Änderung des Flächennutzungsplans grafisch und in der Legende darzustellen.

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Gegensatz zum Vorentwurf nunmehr Bedenken zum Vorhaben bestehen. Der Vorhabenbereich hatte sich im Gegensatz zum Vorentwurf erweitert.

Bezüglich möglicher Reflexionswirkungen auf die Wohnbebauung auf Fl.-Nr. 682/1, die schutzbedürftigen Büronutzungen auf der Fl.-Nr. 892 sowie die Kreisstraße KEH 16 östlich der geplanten Anlage wurde eine detaillierte Betrachtung der potenziellen Immissionsorte durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung können nach fachlicher Einschätzung störende Reflexionen durch die Photovoltaikmodule ausgeschlossen werden. Potenzielle Reflexionen könnten allenfalls zu Zeiten auftreten, in denen die Sonne in einem niedrigen Winkel im Westen steht. Aufgrund der vorgelagerten Geländekuppe ist jedoch davon auszugehen, dass beeinträchtigende Reflexionen die genannten Immissionsorte nicht erreichen. Die Untersuchung wurde zwischenzeitlich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim vorgelegt. In einem Telefonat am 15.04.2026 zwischen dem Planungsbüro Punctoplan und der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde durch die Behörde das Einvernehmen mit den Ergebnissen der Betrachtung geäußert. Im Ergebnis der Abstimmung sind weder die Erstellung eines gesonderten Reflexionsgutachtens noch ein Abrücken der Anlage im Nahbereich erforderlich. Die Betrachtung der Immissionsorte kann dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“ entnommen werden.

Bezüglich der Batteriespeichersysteme wurde zwischenzeitlich eine schalltechnische Untersuchung durch die Ingenieurbüro Kottermair GmbH erstellt. Diese liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“ bei. Hierin wurden der schalltechnisch günstigste Standort sowie die dort maximal zulässigen Schallleistungspegel für den Tag- und Nachtzeitraum ermittelt, bei denen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sicher unterschritten werden.

Die angepassten Planunterlagen vom vBP sowie die schalltechnische Untersuchung wurden der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt. In einer telefonischen Abstimmung am 02.06.2026 zwischen dem Planungsbüro Punctoplan und der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde durch die Behörde das Einvernehmen mit den vorgenommenen Änderungen geäußert.

Der Umweltbericht ist unter Kapitel 4.5 Mensch durch die Ergebnisse aus der Reflexionsbetrachtung und der schalltechnischen Untersuchung zu ergänzen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.5 PLEDOC (Open Grid Europe GmbH), mit Schreiben vom 15.01.2026

Stellungnahme:**Netzauskunft**

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledod.de

PUNCTOplan
Theresa Wichnalek
Augsburger Str. 17
86551 Aichach

erstellt Britta Hansen
Durchwahl 0201/3659-221

**Trasseneinweisung
siehe Tabelle**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	12.12.2025	OGE	20260102647	14.01.2026

6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Painten**Hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB****Tabelle der betroffenen Anlagen:**

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung	in Betrieb	FGN006026000	150	1	8	Steffen Reimann 0201/3642-74734 Roding

Sehr geehrte Frau Wichnalek,
Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg.

Die uns von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen. Die Außengrenzen des 8 m breiten Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Zu ihrer Information erhalten sie die entsprechenden Bestandsunterlagen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Beachten Sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den Zeitpunkt

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledod.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Seite 1 von 4



der jeweiligen Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Änderungen des Geländeniveaus nicht nachgetragen worden sind.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wir halten es außerdem für zweckmäßig für die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufende Versorgungsanlagen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einzuräumen, um den besonderen Schutz der Anlagen zu gewährleisten.

Bei der weiteren Planung des Solarparks, den projektbegleitenden Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung (z. B. Herstellung von Baustreassen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Erdkabeln) sowie dem späteren planmäßigen Betrieb der Anlage, sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten *Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen* der Open Grid Europe GmbH zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam:

- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und von Bauwerken in der Nähe der Ferngasleitung muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der OGE erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.
- Fundamente jeglicher Art und die Standorte der Module sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung zu wählen.
- Die Modultische der Module dürfen nicht in den lichten Schutzstreifenbereich hineinragen.
- Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der OGE durchgeführt werden.
- Kreuzungen der Ferngasleitung mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen.
- Kreuzende Erdkabel sind im Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist. Die Ferngasleitung ist in Kreuzungsbereichen grundsätzlich zu unterqueren.
- Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der OGE.



- Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass die Pfosten nicht direkt über der Ferngasleitung eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.

Wir bitten zu beachten, dass sich aufgrund der elektrischen Beeinflussung und in Abhängigkeit von der Ausführungsart der Photovoltaikanlage der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifenbereich hinausragen kann.

Gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 bzw. der TE 7 der SfB) ist zwischen der Ferngasleitung und dem äußeren Punkt eines Erdungssystems ein Abstand von mindestens 10,0 m einzuhalten, um eine ohmsche Beeinflussung der Ferngasleitung auszuschließen zu können. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollte der geforderte Abstand nicht eingehalten werden können, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussungssituation (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche noch vor Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage unter Beteiligung der Beauftragten der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind dann umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaik-anlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

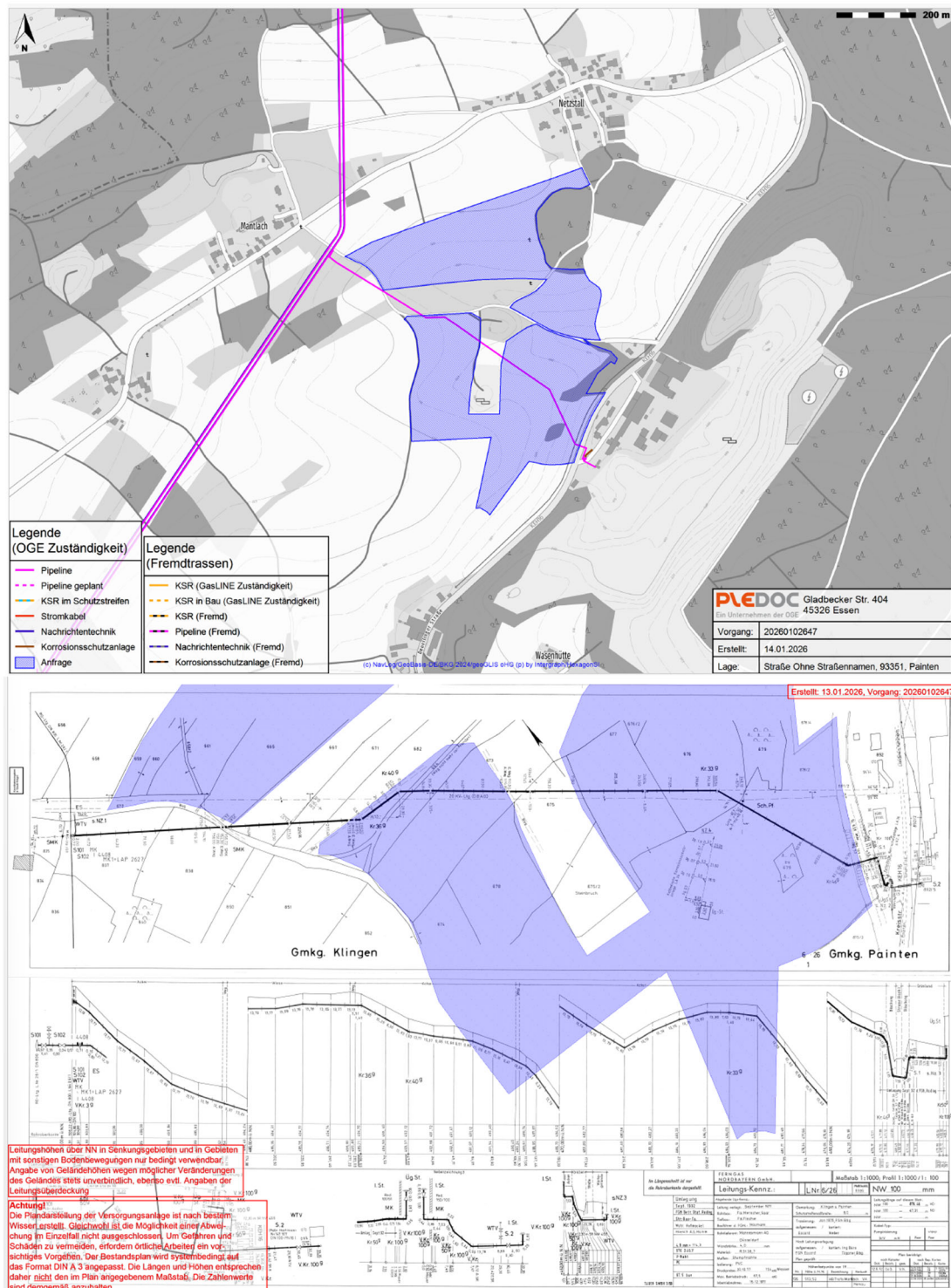
Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation
Merkblatt OGE

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c

DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Änderungsbereich des Flächennutzungsplans eine Ferngasleitung mit einem beidseits jeweils 4 m breiten Schutzstreifen (gesamt 8 m) verläuft. Der Bestand, die Sicherheit sowie der Betrieb der Ferngasleitung werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Anpassungsbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich nicht.

Eine Überbauung des Schutzstreifens der Ferngasleitung ist nicht vorgesehen. Die Rampaufbauten der Solarmodule werden vollständig außerhalb des Schutzstreifens errichtet und dürfen nicht in diesen hineinragen.

Für das Grundstück besteht bereits eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsbetreibers (Ferngasleitungsrecht). Die Sicherung der Leitung ist somit zusätzlich privatrechtlich gewährleistet.

Die Hinweise zu Baumaßnahmen, Leitungskennzeichnung, Kabelquerungen, Erdungsanlagen, Abstandsregelungen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Abstimmung im Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen überwiegend die Ausführungs- und Betriebsphase und sind nicht abschließend Gegenstand der bauleitplanerischen Regelungen. Weitergehende technische Anforderungen und Abstimmungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung sowie privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und der Open Grid Europe GmbH zu klären. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung mit der Open Grid Europe GmbH in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

1.3.6 Regierung von Niederbayern, mit Schreiben vom 29.01.2026

Stellungnahme:

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

E-Mail
Markt Painten
Marktplatz 24
93351 Painten

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
12.12.2025

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-24-8314.1.4-16-20-6
Martin Schulze

Telefon
E-Mail
+49 871 808 - 1352
Martin.Schulze@reg-nb.bayern.de

Landshut,
29.01.2026

Markt Painten, Landkreis Kelheim
Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Netzstall" mit Deckblatt Nr. 6
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ beabsichtigt der Markt Painten die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 6. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Norden des Marktgebietes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem vorhergehenden Entwurf um zwei Flummern im Umfang von insg. ca. 13,2 ha erweitert. Damit umfasst die Projektfläche nun insgesamt ca. 23,6 ha. Der neue Teilbereich befindet sich südlich des zuerst ins Auge gefassten Plangebiets und liegt in direkter Nähe zum östlich gelegenen Baustoffwerk. Aufgrund der örtlichen Reliefsituation, vorhandener kleinerer Grünstrukturen und der Siedlungsförderung fügt sich das erweiterte Vorhaben in ähnlichem Maße wie die zuerst vorgestellte Fläche in die lokale Landschaft ein. Bezüglich der Lage des erweiterten Geltungsbereichs innerhalb der weiteren Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Neulohe Brunnen I und II ist der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besondere Aufmerksamkeit beizumessen.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.
Amtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	
Siemensstraße	Siemensstraße 20	84030 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude: 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Amtergebäude: 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor: 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Griesenwiese)
zur Siemensstraße: 2 (Haltestelle Siemensstraße / Industriestraße)

- 2 -

lassen. Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schulze

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Erweiterungsflächen des Solarparks aufgrund der örtlichen Reliefsituation, vorhandener kleinerer Grünstrukturen und der Siedlungsferne im ähnlichen Maße wie die zuerst vorgestellte Fläche in die lokale Landschaft einfügt.

Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Lage der Erweiterungsflächen innerhalb des Wasserschutzgebietes der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besondere Aufmerksamkeit beizumessen ist. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut erklärte in seiner Stellungnahme vom 27.01.2026 sein Einverständnis mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abschließend wird begrüßt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung weiterhin nicht entgegensteht.

Die Regierung von Niederbayern ist über den Ausgang des Bauleitverfahrens zu informieren. Bei Inkrafttreten des Bauleitplans ist der Regierung von Niederbayern eine Endausfertigung in Papierform sowie digital mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

2. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange der Öffentlichkeit durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen: